

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Zum 1. Abschnitt (Justiz):

In bestimmten gerichtlichen Verfahrensarten bzw. Verfahren soll ein sach- und leistungsgerechtes System der tariflichen Entlohnung psychiatrischer Sachverständigengutachten geschaffen werden.

Da die Zahl der in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragenen Dolmetscherinnen und Dolmetscher seit Jahren stark rückläufig ist, wurden die Regelungen über die für die Eintragung in die Gerichtsdolmetscherliste notwendigen Praxiszeiten überarbeitet und wird eine auf mündliche Dolmetschleistungen in außereuropäischen Sprachen beschränkten Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste vorgesehen.

Zum 2. Abschnitt (Finanzen):

Vorgesehen werden Folgemaßnahmen zum NPO-Unterstützungsfonds, sowohl in Form einer Verlängerung und Erweiterung des NPO-Unterstützungsfonds als auch weitere Maßnahmen zur Unterstützung von antragsberechtigten Organisationen im Kalenderjahr 2021 in einer Höhe von bis zu 250 Millionen Euro.

Die fortschreitende Digitalisierung auch im Bereich des Rechnungswesens und damit einhergehende, effizientere Prozesse sollen in den Rechtsgrundlagen der Buchhaltungsagentur des Bundes („BHAG“) entsprechende Berücksichtigung finden.

Der Fortbestand des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds soll sichergestellt werden.

Der im gleichzeitig eingebrachten Bundesgesetz xxx [Name noch nicht bekannt] geregelte Zweckzuschuss soll – wie bisher – zu Lasten der Ertragsanteile des Bundes finanziert werden.

Aus diesem Anlass soll ein Zweckzuschuss an die Gemeinden des Abstimmungsgebietes für besondere Vorhaben sowie Förderungen zur Unterstützung der Volksgruppen gewährt werden.

Zum 3. Abschnitt (Familie und Arbeit):

Die Fördermittel des Corona-Familienhärtetfonds sollen um weitere 50 Millionen € erhöht werden.

Die gesetzliche Grundlage für die aktuellen Kurzarbeitsregelungen soll nicht mit Ende 2020 auslaufen, sondern bis Ende März 2021 gelten.

Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen bei Kurzarbeit soll gesetzlich klargestellt werden.

Der aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik für die Schlechtwetterentschädigung an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse zu leistende Beitrag soll im Jahr 2021 wie bereits im Jahr 2020 3 Mio. € betragen.

Zur Sicherstellung der Finanzierung des Sachbereiches Schlechtwetter soll der Bundesbeitrag zur Deckung des Aufwandes für die mit Aufgaben der Sozialbetrugsbekämpfung betrauten Bediensteten im Jahr 2021 dem Sachbereich Schlechtwetter zukommen.

Zum 4. Abschnitt (Gesundheit, Soziales und Konsumentenschutz):

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die von der Bundesregierung am 27. September 2020 in Aussicht gestellte Pensionsanpassung für das Jahr 2021 umgesetzt werden.

Weiters soll die Anhebung des Nachtschwerarbeits-Beitrages ausgesetzt werden.

Im Zusammenhang mit dem Verlust von Einnahmen, die den Ländern durch das Verbot des Pflegeregresses entgehen, soll eine gesetzliche Grundlage für die Leitung von Zweckzuschüssen für die Jahre ab 2021 geschaffen werden.

Außerdem soll eine haushaltsrechtliche Grundlage für Maßnahmen des Bundes im Zusammenhang mit Covid-19-Impfungen und –Schnelltests geschaffen werden.

Schließlich soll die Finanzierung des VKI um ein Jahr verlängert werden.

Zum 5. Abschnitt (Universitäten, Forschungsförderung, Kunst und Kultur):

Zur Entwicklung und Durchführung von COVID-19-Testverfahren werden für das Universitätsbudget seitens der Republik Österreich zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt, wodurch sich der zur

Finanzierung der Universitäten für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 zur Verfügung stehende Gesamtbetrag um 12,6 Mio. € erhöht. Dieser Erhöhung des Gesamtbetrages wird gebunden zum Zwecke der Finanzierung der Vienna COVID-19 Diagnostics Initiative und entspricht einer Erhöhung des Globalbudgets der Universität Wien um ebenso 12,6 Mio. € durch eine entsprechende Ergänzung der Leistungsvereinbarung. Der zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehende Gesamtbetrag für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 beträgt daher insgesamt 11 004 600 000 €.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Forschungsförderungsgesellschaftsgesetzes sollen abgaben- und organisationsrechtliche Fragen betreffend die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) klargestellt werden.

Die Albertina soll für die Sammlung Essl eine um 1,5 Mio. € erhöhte Basisabgeltung erhalten.

Zum 6. Abschnitt (Verkehr):

Es sollen die erforderlichen finanziellen Mittel für den mit bestimmten Vollziehungsaufgaben beliehenen Österreichischen Aero Club gesichert werden.

Zu den Kompetenzgrundlagen:

Die Kompetenzgrundlagen der vorgeschlagenen Regelungen sind – ausnahmsweise – materienspezifisch im Besonderen Teil der Erläuterungen angeführt.

Besonderer Teil

Zum 1. Abschnitt (Justiz)

Die Entlohnung der in einem gerichtlichen Verfahren oder einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (§ 103 Abs. 2 StPO) bestellten Sachverständigen richtet sich nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes. Zentrale Regelung für die Bestimmung der dem Sachverständigen danach für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zustehenden Gebühr für Mühewaltung ist § 34 GebAG. Dieser sieht in seinem Abs. 1 gleichsam als Grundregel vor, dass diese Gebühr „nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen (ist), die die oder der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, mindestens aber mit 20 € für jede wenn auch nur begonnene Stunde.“ Anderes gilt nach Abs. 2 aber für Verfahren, in denen eine der zur Zahlung verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt oder der Sachverständige nicht auf Zahlung der gesamten Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet, sowie in Strafsachen, Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG, Sozialrechtsachen nach § 65 ASGG, Insolvenzverfahren, Außerstreitverfahren mit Ausnahme des Verfahrens über das Erbrecht und insoweit, als in anderen Vorschriften auf die Bestimmungen des GebAG verwiesen wird. In diesen Fällen hat die Bestimmung der Gebühr für Mühewaltung primär anhand der in den §§ 43 ff. GebAG geregelten Tarife zu erfolgen. Nur soweit es sich um Leistungen handelt, die nicht nach Tarif zu entlohnen sind (was insbesondere auch dann der Fall ist, wenn ein solcher Tarif für die betreffende Sachverständigengruppe nicht existiert), hat wiederum eine Orientierung an den außergerichtlichen Einkünften des Sachverständigen zu erfolgen, wobei diesfalls bei der Bemessung der Gebühr im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit ein Abschlag vorzunehmen ist.

Zu den in den §§ 43 ff. GebAG geregelten Tarifen zählt auch der so genannte „Ärztetarif“ (§ 43 GebAG). Er sieht als Pauschalabgeltung eine Entlohnung für Befund und Gutachten und die üblichen Vorbereitungen für diese Leistungen vor. Dieser Ärztetarif befindet sich bereits seit längerer Zeit in der Kritik. Ungeachtet der seit seiner Einführung immer wieder erfolgten Anhebung der darin geregelten Pauschal-Gebührenbeträge wird er zumindest in Teilbereichen deswegen als unzureichend erachtet, weil damit der gerade im medizinischen Bereich rasant fortschreitenden Entwicklung der Wissenschaft und den damit einhergehenden komplexeren und umfangreicheren Untersuchungsmöglichkeiten und -methoden nicht ausreichend Rechnung getragen werde. Dies gelte im Besonderen für den psychiatrischen Bereich, weil dieser nicht nur immer wieder besonders eingehende und zeitaufwändige Befundaufnahmen und Gutachtenserstellungen erfordere, sondern der Sachverständige hier – anders als bei körperlichen Untersuchungen, wo häufig auch weitere, nach § 43 Abs. 1 Z 3 ff. GebAG gesondert zu honorierende Leistungen erbracht würden – in aller Regel auf seinen Gebührenanspruch nach § 43 Abs. 1 Z 1 GebAG beschränkt sei. Diese Situation hat nicht nur zur Folge, dass es zwischenzeitig zu einem merklichen „Sachverständigen-Engpass“ insbesondere im psychiatrischen Bereich gekommen ist; vielmehr wird die als unzureichend empfundene Gebührenlage mit dafür verantwortlich gemacht, dass die Qualität und Tauglichkeit der im Auftrag der Gerichte bzw. der Staatsanwaltschaften erstellten psychiatrischen Sachverständigengutachten in einigen Bereichen doch deutlich verbesserungswürdig

erscheint. Dies ist nicht zuletzt deshalb alarmierend, weil – wie etwa im Bereich des Maßnahmenvollzugs – gerade solche Gutachten regelmäßig Lebens- und Rechtsbereiche betreffen, in denen das Sachverständigengutachten im Ergebnis unmittelbare Auswirkungen auf Grundrechte der Verfahrensbeteiligten hat.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, den Sachverständigen im Bereich der besonders zeitaufwändigen psychiatrischen Untersuchungen oder der Untersuchungen zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann, die Möglichkeit einer stundenweisen Abrechnung der Gebühr für Mühewaltung (anhand eines im Gesetz vorgegebenen Stundentarifs) zu eröffnen. Dadurch soll die Bereitschaft, sich für eine Tätigkeit für das Gericht, die Staatsanwaltschaft zur Verfügung zu stellen und sich zu einer Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste zu entschließen, erhöht werden.

Dieses Ziel einer Erhöhung der Zahl an in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragenen Personen verfolgen auch die – diesfalls betreffend den Dolmetscherbereich – vorgeschlagenen Änderungen im Sachverständigen- und Dolmetschergesetz. Damit soll gleichzeitig dem Bericht des Rechnungshofs vom 12. Juni 2020 zu „Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im Innenministerium und im Justizministerium“, Reihe Bund 2020/20, und insbesondere den dort zu Schlussempfehlungen 9 und 10 gemachten Anregungen entsprochen werden.

Dies gilt in gleicher Weise für die zu § 86 des Gerichtsorganisationsgesetzes vorgeschlagene Änderung, mit der die im genannten Rechnungshofbericht zu Schlussempfehlung 17 empfohlene Maßnahme umgesetzt werden soll.

Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Angelegenheiten des Zivil- und des Strafrechtswesens sowie der Justizpflege“).

Zu Art. 1 (Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 43 Abs. 1 GebAG):

Bei diesen Änderungen handelt es sich um terminologische Anpassungen.

Zu Z 2 (§ 43 Abs. 1a GebAG):

Die Gebühr des in einem gerichtlichen Verfahren oder einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (§ 103 Abs. 2 StPO) tätigen Sachverständigen umfasst nach § 34 GebAG unter anderem die Gebühr für Mühewaltung. Diese Gebühr steht dem Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zu. Sie deckt alle damit im Zusammenhang entstandenen Kosten, soweit dafür nicht nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes ein gesonderter Ersatz vorgesehen ist. Die Gebühr ist nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, mindestens aber mit 20 € für jede wenn auch nur begonnene Stunde (§ 34 Abs. 1 GebAG).

In Verfahren, in denen eine der zur Zahlung verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt oder der Sachverständige nicht auf Zahlung der gesamten Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet, sowie in Strafsachen, Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG, Sozialrechtsachen nach § 65 ASGG, Insolvenzverfahren, Außerstreitverfahren mit Ausnahme des Verfahrens über das Erbrecht und insoweit, als in anderen Vorschriften auf die Bestimmungen des GebAG verwiesen wird, ist die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen des GebAG zu bestimmen (§ 34 Abs. 2 GebAG). Diese Tarife sind in den §§ 43 ff. GebAG geregelt. Dazu gehört auch der so genannte „Ärztetarif“ (§ 43 GebAG). Er sieht als Pauschalabgeltung eine Entlohnung für Befund und Gutachten samt den üblichen Vorbereitungen für diese Leistungen vor.

Die gesetzlichen Tarife wurden durch verschiedene, auf der Grundlage der Bestimmung des § 64 GebAG ergangene „Zuschlagsverordnungen“ (siehe zuletzt die Verordnung BGBl. II Nr. 134/2007) an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst. Nur eingeschränkt berücksichtigt werden konnte dabei aber die gerade im medizinischen Bereich zügig fortschreitende Entwicklung der Wissenschaft und die damit einhergehenden komplexeren und umfangreicheren Untersuchungsmöglichkeiten und -methoden.

Schon vor längerer Zeit hat der Nationalrat im Zusammenhang mit dieser Thematik die Entschließung Nr. 52/E (XXIII. GP) gefasst. Damit wurde die Bundesministerin für Justiz ersucht, die Tarife des § 43 GebAG für ärztliche Untersuchungen unter Einbeziehung der Österreichischen Ärztekammer darauf zu evaluieren, inwieweit sie sich vom System des § 34 GebAG entfernen, der die Entlohnung für die Mühewaltung der Gerichtssachverständigen an die aufgewendete Zeit und Mühe sowie die

außergerichtlichen Einkünfte für vergleichbare Tätigkeiten der Sachverständigen knüpft. Eine solche Evaluierung hat das Bundesministerium für Justiz in der Folge gemeinsam mit der Österreichischen Ärztekammer und dem Hauptverband der Gerichtssachverständigen unter Einbindung verschiedener Sachverständiger vorgenommen.

Im Zuge dieser Bemühungen hat sich herausgestellt, dass tatsächlich ein gewisser Bedarf nach einer Überarbeitung der Honorarregeln für ärztliche Sachverständigengutachten in Gerichtsverfahren bestehen dürfte. Bei diesen Erhebungen ist aber auch klar geworden, dass entsprechende Maßnahmen mit erheblichen Mehrkosten verbunden wären. Die Gesamtausgaben der Justiz für Sachverständige (exklusive der Sachverständigenkosten im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren) im Jahr 2019 haben ca. 46,1 Millionen € ausgemacht (Strafsachen 31,73 Millionen €, Zivilsachen 14,35 Millionen €); auf medizinische Sachverständigenleistungen entfallen dabei in Strafsachen rund 10,6 Millionen € und in Zivilsachen (mit Ausnahme der ASG-Verfahren) rund 7,2 Millionen €. Ausgehend von diesen Zahlen würde eine Umstellung vom Ärztetarif des § 43 GebAG auf eine stundenweise Honorierung der Mühewaltung unter Heranziehung der Autonomen Honorarordnung der Österreichischen Ärztekammer und einer nach den Erhebungsergebnissen anzunehmenden Gebührensteigerung um 140% einen budgetären Mehraufwand für medizinische Sachverständige in Straf- und Zivilsachen von bis zu rund 24,9 Millionen € zur Folge haben. Noch höher wären die zu erwartenden Mehrausgaben für medizinische Sachverständigengutachten in arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren.

Ungeachtet dieser drohenden Mehrkosten erweist sich eine Änderung des Entlohnungsregimes aber zumindest im Bereich der psychiatrischen Sachverständigengutachten als notwendig. Zum einen kommt es hier immer wieder zu besonders eingehenden und zeitaufwändigen Befundaufnahmen und Gutachtenserstellungen, zum anderen ist der Sachverständige in diesen Fällen – anders als bei körperlichen Untersuchungen, wo häufig auch weitere, nach § 43 Abs. 1 Z 3 ff. GebAG gesondert zu honorierende Leistungen erbracht werden – in aller Regel auf seinen Gebührenanspruch nach § 43 Abs. 1 Z 1 GebAG beschränkt. Diese als unzureichend empfundene Gebührenlage wird mit dafür verantwortlich gemacht, dass die Qualität und Tauglichkeit der im Auftrag der Gerichte bzw. der Staatsanwaltschaften erstellten psychiatrischen Sachverständigengutachten in einigen Bereichen doch deutlich verbesserungswürdig erscheint. Dies ist nicht zuletzt deshalb alarmierend, weil – wie gerade im Bereich des Maßnahmenvollzugs – gerade solche Gutachten regelmäßig Lebens- und Rechtsbereiche betreffen, in denen das Sachverständigengutachten im Ergebnis unmittelbare Auswirkungen auf verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte der Verfahrensbeteiligten hat.

Der Entwurf sieht daher im Fall einer besonders zeitaufwändigen psychiatrischen Untersuchung (samt Befund und Gutachten) oder einer Untersuchung (samt Befund und Gutachten) zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung (der Vorschlag übernimmt hier die aktuelle Terminologie nach § 2 UbG) oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann, die Möglichkeit einer stundenweisen Gebührenabrechnung vor, wobei sich der „Stundensatz“ für jede, wenn auch nur begonnene Stunde auf 110 € belaufen soll. Dieser „Stundentarif“ erscheint auch im Hinblick auf die große Anzahl gerichtlich beauftragter psychiatrischer Gutachten in den in § 34 Abs. 2 GebAG genannten Verfahren und der solcherart für alle Beteiligten zu erreichenden Vereinfachungen generell sachlich gerechtfertigt.

Durch die Schaffung der Möglichkeit der stundenweisen Abrechnung soll eine Steigerung der Qualität der psychiatrischen Sachverständigengutachten gerade in grundrechtlich sensiblen Bereichen wie dem Maßnahmenvollzug oder in Unterbringungssachen erreicht werden. Hier hat sich in der Praxis gezeigt, dass die derzeitige Gebührensituation (mit-)verantwortlich für die zum Teil unzureichende Qualität einzelner Sachverständigengutachten ist, weil aufgrund der vorgesehenen Pauschalhonorierung Schritte, die im Rahmen der Befundaufnahme und der Gutachtenserstattung einen besonderen (Zeit-)Aufwand erfordern, doch bis zu einem gewissen Maß abgekürzt werden dürften. Die Möglichkeit der Geltendmachung der Gebühr auf Stundenbasis soll hier einen zusätzlichen Anreiz für eine möglichst eingehende fachliche Auseinandersetzung des Sachverständigen mit dem einzelnen Fall bieten.

Der vorgeschlagene § 43 Abs. 1a GebAG eröffnet dabei – im Interesse des Sachverständigen – eine zusätzliche Möglichkeit der Abrechnung: Dieser kann entscheiden, ob er den neu eingeführten Stundensatz anspricht oder weiterhin eine Entlohnung des Gutachtens nach dem Regime des § 43 Abs. 1 Z 1 lit. d und e GebAG begehrt. Die Beibehaltung der bisherigen Gebührentatbestände auch im Kontext der „besonders zeitaufwändigen psychiatrischen Untersuchung“ scheint angesichts der Höhe der pauschalen Gebührenansätze nach § 43 Abs. 1 Z 1 lit. d und e GebAG (116,20 € bzw. 195,40 €) und der gleichzeitigen Einführung eines Stundensatzes von 110 € auf den ersten Blick widersprüchlich; es könnte der Eindruck entstehen, dass der Gesetzgeber Konstellationen zumindest für möglich erachtet, in denen eine „besonders zeitaufwändige Untersuchung“ samt Gutachten in weniger als einer Stunde bewerkstelligt werden kann (weil in allen anderen Fällen eine stundenweise Abrechnung für den

Sachverständigen auf den ersten Blick lukrativer sein müsste). Grund für die vorgeschlagene Alternativmöglichkeit unter Beibehaltung der Variante einer Abrechnung auch anhand der bisherigen Gebührentatbestände ist allerdings, dass es nach Teilen der zu § 43 Abs. 1 GebAG ergangenen Rechtsprechung abhängig von den konkreten Umständen als zulässig angesehen wird, bei mehrfacher Fragestellung in einem gerichtlichen Auftrag die Mühewaltungsgebühr für mehrere Gutachten (Kumulierung der Tarifansätze) anzusprechen (siehe dazu *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG-GebAG⁴ § 43 GebAG E 130 ff.). Um hier potenzielle wirtschaftliche Verschlechterungen für den Sachverständigen zu vermeiden (und damit die angestrebte Qualitätssteigerung erst wieder zu unterlaufen), soll der Sachverständige entscheiden können, ob er sich bei der Geltendmachung seiner Gebühr für Mühewaltung auf den Stundensatz nach dem neuen § 43 Abs. 1a GebAG beruft oder weiterhin Gebühren auf der Basis des § 43 Abs. 1 GebAG anspricht. Eine Bindung des Sachverständigen in die eine oder andere Richtung besteht insoweit nicht (und kann diesem auch nicht durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft vorgegeben werden).

Die Möglichkeit einer stundenweisen Abrechnung von psychiatrischen Sachverständigenleistungen soll nach dem Vorschlag aber in zweierlei Hinsicht beschränkt sein: Zum einen soll sie – wie angeführt – nur im Fall einer besonders zeitaufwändigen psychiatrischen Untersuchung samt Befund und Gutachten oder einer Untersuchung samt Befund und Gutachten zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann, möglich sein; zum anderen soll es im Bereich der Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG und Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG generell beim bisherigen System einer pauschalen Abgeltung der Gebühr für Mühewaltung für Befund und Gutachten bleiben.

Die erste Unterscheidung hat ihren Grund (und ihre Rechtfertigung) insbesondere im Aufbau und der Tarifstruktur des § 43 Abs. 1 GebAG; dieser umschreibt neben dem „allgemeinen Gebührenansatz“ der Z 1 in den Z 3 ff. äußerst detailliert und differenziert jene konkreten Arbeiten der ärztlichen Sachverständigen, die im Rahmen der Erstellung von Befund und Gutachten zusätzlich zur „eigentlichen“ Gutachtertätigkeit anfallen (können) und die zusätzlich abzugelten sind. Dabei handelt es sich zum Beispiel um histologische, bakteriologische oder virologische Untersuchungen sowie Blut- oder Röntgenuntersuchungen. Dieser „Tarifkatalog“ des § 43 Abs. 1 Z 3 ff. GebAG hat dabei ganz typisch den Fall einer körperlichen Untersuchung vor Augen, bei der die zusätzlich anfallenden ärztlichen Leistungen nach den jeweiligen Gebührenpositionen gesondert zu honorieren sind. Im Bereich der besonders zeitaufwändigen psychiatrischen Untersuchung kann dieses Pauschalierungssystem dazu führen, dass auf die Struktur und die Besonderheiten der Untersuchung samt Befund und Gutachten nicht hinreichend Bedacht genommen wird. In diesen Fällen erscheint daher eine Abweichung vom bisherigen Pauschal-Entlohnungssystem des § 43 GebAG gerechtfertigt (soweit sich der Sachverständige auf der Grundlage des § 43 Abs. 1a GebAG dafür entscheidet).

Was die zweite Unterscheidung – Nichtanwendbarkeit des Stundentarifs in Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG und Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG – angeht, so liegt dieser die Überlegung zugrunde, dass die sich in solchen Verfahren ergebenden Beweisthemen, die die Beiziehung eines psychiatrischen Sachverständigen erforderlich machen, in aller Regel gleich gelagert und auch vom Umfang der erforderlichen gutachterlichen Leistungen durchaus vergleichbar sind. Gleichzeitig handelt es sich gerade bei den Sozialrechtssachen im Ergebnis um Verfahren, in denen Aspekte der Verfahrensökonomie auch im Bereich der gutachterlichen Tätigkeit eine gestraffte Befundung und Begutachtung erforderlich machen; dies umso mehr, als die in diesen Verfahren bestellten Sachverständigen häufig gleichzeitig eine hohe Zahl an Gutachtensaufträgen zu bearbeiten haben, deren zeitgerechte Erfüllung eine besonders strukturierte Arbeitsweise erfordert. Die in § 43 Abs. 1 Z 1 GebAG vorgesehenen pauschalen Gebühren zur Abgeltung psychiatrischer Sachverständigengutachten sollen in den genannten Verfahren daher einheitlich zur Anwendung kommen. Soweit mit der damit vorgesehenen Pauschalierung im Einzelfall aufgrund der Besonderheiten des Falls nicht das Auslangen gefunden werden kann, eröffnet § 42 Abs. 1 ASGG für den Sachverständigen gleichzeitig die Möglichkeit, mit Zustimmung der Parteien eine höhere Gebühr zu verzeichnen.

Zu Art. 2 (Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 86 GOG):

In der an das Bundesministerium für Justiz gerichteten Schlussempfehlung 17 seines Berichts vom 12. Juni 2020 zu „Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im Innenministerium und im Justizministerium“, Reihe Bund 2020/20, hat der Rechnungshof festgehalten, dass „bei allen eingesetzten Dolmetscherinnen und Dolmetschern schrittweise und systematisch Maßnahmen zur Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit, wie beispielsweise Sicherheitsüberprüfungen, zu setzen“ sind.

Nach der geltenden Rechtslage sind die vom Gericht beigezogenen Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher nach § 86 GOG bislang lediglich verpflichtet, zu Beginn ihrer Tätigkeit im Verfahren ihre Ausbildung und Qualifikation kurz darzulegen. Diese Regelung wurde mit dem BRÄG 2008 eingeführt, weil – so die seinerzeitigen Überlegungen – aufgrund des Mangels an in der SDG-Liste eingetragenen Dolmetscherinnen und Dolmetschern mit der vermehrten Beiziehung von (Laien-)Dolmetschern zu rechnen sei, bei denen das Problem auftreten könne, dass sie einer den Anforderungen des Art. 6 MRK entsprechenden Verfahrensführung nicht gewachsen sind (vgl. ErläutRV 303 d.B. XXIII. GP 40 mwN).

Unter Bedachtnahme und in Entsprechung der angeführten Empfehlung des Rechnungshofs soll diese Regelung erweitert werden. Zunächst wird – entsprechend den schon jetzt geltenden, als *leges speciales* selbstverständlich (einschließlich des staatsanwaltschaftlichen Bereichs) weiterhin anwendbaren Anordnungen in § 126 StPO – in einem neuen Abs. 1 für alle gerichtlichen Verfahren und Verfahrensarten klargestellt, dass als Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher vorrangig Personen zu bestellen sind, die in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste (§ 2 Abs. 1 SDG) eingetragen sind, bei Dolmetscherinnen und Dolmetschern vorrangig eine von der Justizbetreuungsagentur zur Verfügung gestellte geeignete Person.

(Nur) unter der Voraussetzung, dass eine in Abs. 1 genannte Person nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht, soll auch eine andere geeignete Person bestellt werden können. Diesfalls soll die betreffende Person aber entweder vor oder (insbesondere im Fall des Tätigwerdens in einer Verhandlung) mit dem Beginn ihrer Tätigkeit nicht nur ihre Ausbildung und Qualifikation darzulegen, sondern auch ihre Vertrauenswürdigkeit in geeigneter Form nachzuweisen haben. Als entsprechender Nachweis wird dabei insbesondere die Vorlage einer aktuellen Strafregisterauskunft durch die oder den Betreffenden in Betracht kommen.

Die Pflicht zu einem entsprechenden Nachweis gilt dabei grundsätzlich für alle und in allen gerichtlichen Verfahrensarten. Dabei können sich im Einzelfall aber dann doch Konstellationen ergeben, in denen die Notwendigkeit der Einhaltung dieser Verpflichtung überschießend wäre. So werden etwa Antragstellerinnen und Antragsteller am Amtstag immer wieder von Familienangehörigen begleitet, die dann aufgrund von sich ergebenden Sprach- und Verständnisschwierigkeiten oft kurzfristig als „Dolmetschhilfe“ beigezogen werden. In solchen Fällen erscheint eine gesonderte Vertrauenswürdigkeitsprüfung nicht geboten und würde gleichzeitig absehbarerweise das gerichtliche Tätigwerden zum Nachteil der Partei unbillig erschweren oder gar verunmöglichen. In solchen besonderen Fällen soll daher ausnahmsweise der Nachweis der Vertrauenswürdigkeit entfallen können. Kein solcher Ausnahmefall wird dagegen in aller Regel im Zusammenhang mit einem Tätigwerden einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers in einer Haft- oder Hauptverhandlung, bei Vernehmungen in Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft oder Tagsatzungen im Bereich der zivilgerichtlichen Verfahren vorliegen; hier ist ein entsprechender Nachweis daher erforderlich.

Unterbleibt ein hinreichender Nachweis oder hat das Gericht aus sonstigen Gründen Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit, so ist von einer Bestellung der betreffenden Person Abstand zu nehmen; Entsprechendes gilt auch dann, wenn das Gericht die Angaben zur fachlichen Qualifikation als unzureichend erachtet. Die Vornahme und das Ergebnis dieser Überprüfung durch das Gericht ist im Protokoll oder in einem Aktenvermerk festzuhalten (vgl. § 55 Abs. 3 Geo.).

Bei den in die Gerichtssachverständigen- und -dolmetscherliste eingetragenen Personen wird das Vorliegen der Eintragungsvoraussetzung der Vertrauenswürdigkeit (siehe § 2 Abs. 2 Z 1 lit. e SDG) durch die jeweils zuständige Präsidentin oder den jeweils zuständigen Präsidenten des Landesgerichts sowohl bei der Eintragung in die Liste als auch im Rahmen des Rezertifizierungsverfahrens (§ 6 Abs. 3 letzter Satz SDG) überprüft; in gleicher Weise gilt dies für die Eintragungsvoraussetzung der Sachkunde (§ 2 Abs. 2 Z 1 lit. a SDG). Bei diesen Personen genügt daher (wie bisher) ein Hinweis auf die aufrechte Zertifizierung. Bei den bei der Justizbetreuungsagentur beschäftigten Dolmetscherinnen und Dolmetschern (bei denen es sich nahezu ausnahmslos um in die Gerichtssachverständigen- und -dolmetscherliste eingetragene Personen handelt), genügt (gegebenenfalls alternativ zum Hinweis auf die Listeneintragung) ein Hinweis auf die Bereitstellung durch die JBA.

Zu Z 2 (§ 89c Abs. 5a GOG):

Gemäß § 89c Abs. 5 GOG sind Sachverständige sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher seit 1. Juli 2019 nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten, insbesondere zum Zweck der Übermittlung von Gutachten oder Übersetzungen, zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (ERV) verpflichtet, sofern die Verwendung des ERV zumutbar und nicht unzutunlich ist.

Durch die Übermittlung im Wege des ERV sind die Datensicherheit und -integrität der übermittelten Dokumente sichergestellt, ebenso ist durch technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet,

dass die Eingabe nur von der- oder demjenigen elektronisch eingebracht werden kann, die oder der in der Eingabe als Einbringerin oder Einbringer bezeichnet wird (vgl. § 6 ERV 2006).

Angesichts dieser Vorkehrungen kann bei von Sachverständigen bzw. Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Wege des ERV eingebrachten Gutachten bzw. Übersetzungen die Unterfertigung entfallen. Insoweit sich die Bestimmung an alle bestellten Sachverständigen sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher richtet, entfällt damit für die in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragenen Personen das Erfordernis des § 8 Abs. 5 SDG.

Zu Art. 3 (Änderung des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes):

Zu Z 1 (§ 6 SDG):

Die Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste ist zunächst mit dem Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Eintragung für das jeweilige Fachgebiet befristet und kann danach auf Antrag um jeweils fünf Jahre verlängert werden („Rezertifizierung“; vgl. § 6 Abs. 1 SDG). Entscheidungsorgan ist der jeweils für die Listenführung des Antragstellers zuständige Präsident des Landesgerichts.

Im Antrag auf Rezertifizierung sind die gerichtlichen Verfahren, in denen der Sachverständige seit der Eintragung tätig geworden ist, anzuführen. Damit einhergehend wird der Sachverständige aufgefordert, entweder den so genannten „Bildungs-Pass“ (das ist ein vom Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen geführtes Qualitätssicherungsinstrument zur Dokumentation der Absolvierung der vom Hauptverband in einer eigenen Evaluierungskommission geprüften Fortbildungsaktivitäten der Sachverständigen) oder sonstige entsprechende Unterlagen und Bestätigungen über absolvierte Fortbildungen oder eigene Vortragstätigkeit sowie eigene Publikationen vorzulegen. Ist die Eignung des Sachverständigen dem Entscheidungsorgan nicht ohnehin – besonders wegen der häufigen Heranziehung im Gerichtsverfahren – bekannt, so sind Kopien des Antrags zur Erhebung von Stichproben Gerichten zur Stellungnahme über die Eignung des Sachverständigen, besonders zur Äußerung über die Sorgfalt der Befundaufnahme, über die Schlüssigkeit, die Nachvollziehbarkeit und den richtigen Aufbau der Gutachten, zu übermitteln. Das Entscheidungsorgan hat auf der Grundlage der vorgelegten Berichte und Nachweise über die Fortbildung die weitere Eignung des Sachverständigen zu prüfen (vgl. § 6 Abs. 3 SDG).

Bereits nach geltendem Recht kann das Entscheidungsorgan auch eine begründete Stellungnahme der Kommission (§ 4a SDG) oder eine Äußerung eines qualifizierten Mitglieds dieser Kommission zur Beurteilung der fachlichen Eignung des Antragstellers einholen (vgl. § 6 Abs. 3 letzter Satz SDG); mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Nutzung dieser Möglichkeit im Rahmen des Rezertifizierungsverfahrens zusätzlich gefördert werden. Die Bestimmung soll dem für die Rezertifizierung zuständigen Entscheidungsorgan insbesondere dann eine entsprechende Handhabe bieten, wenn die Qualität der gutachterlichen Tätigkeit eines Sachverständigen wegen der Seltenheit seiner Bestellung nicht hinreichend bekannt ist oder insgesamt keine hinreichenden Grundlagen vorhanden sind, um das Erfordernis der unverändert gegebenen fachlichen Eignung im Rahmen der Rezertifizierung als allgemein beeideter und gerichtlich bestellter Sachverständiger ohne zusätzliche fachliche Expertise eindeutig beurteilen zu können.

Dadurch soll ein weiterer Beitrag zur verlässlichen Überprüfung der fachlichen Qualität der Gerichtssachverständigen im Rezertifizierungsverfahren und damit generell zur Qualitätssicherung in diesem Bereich geleistet werden.

Zu Z 2 (§ 14 Z 1 SDG):

Eine der Voraussetzungen für die Eintragung in der Gerichtsdolmetscherliste ist der Nachweis einer gewissen Mindestdauer an praktischer Erfahrung. Konkret sieht § 14 Z 1 SDG derzeit vor, dass der Bewerber eine fünfjährige Übersetzer- und Dolmetschertätigkeit unmittelbar vor der Eintragung nachweisen muss; eine zweijährige Tätigkeit solcher Art genügt, wenn er ein Universitätsstudium der Translationswissenschaft mit einem Arbeitsaufwand von zumindest 240 ECTS-Anrechnungspunkten erfolgreich abgeschlossen hat.

Diese Anforderungen werden von Dolmetscherseite mit als ein Grund für die sinkende Bereitschaft gerade jüngerer potenzieller Bewerber gesehen, sich in die Gerichtsdolmetscherliste eintragen zu lassen; bemängelt wird sowohl das Ausmaß der geforderten Mindestdauer an praktischer Tätigkeit als auch die Notwendigkeit einer durchgehenden Tätigkeit in dieser Zeit unmittelbar vor der Eintragung. Zudem bietet das bisherige System zu wenige Möglichkeiten für eine stärkere Berücksichtigung der von den Universitäten zuletzt vermehrt im Gerichts- und Behördendolmetscherbereich gesetzten Aus- und Fortbildungsinitiativen; gerade solche Maßnahmen seien unter dem Aspekt der Qualitätssteigerung und -sicherung aber besonders beachtenswert und förderwürdig.

Mit den zu § 14 Z 1 SDG vorgeschlagenen Änderungen soll diesen Punkten angemessen Rechnung getragen werden. In § 14 Z 1 erster und zweiter Satz SDG soll zunächst das „allgemeine“ Praxiszeit-Erfordernis von derzeit von fünf Jahren unmittelbar vor der Eintragung auf drei Jahre in den letzten fünf Jahren vor der Eintragung geändert werden. Damit ist gewährleistet, dass eine Bewerberin etwa im Fall der Mutterschaft nach dem Wiedereinstieg in den Beruf hinsichtlich der geforderten Praxiszeiten nicht wieder „bei null“ beginnen muss, sondern an die Zeiten ihrer bisherigen beruflichen Dolmetscher- und Übersetzertätigkeit angemessen anknüpfen kann. Bei Absolventen eines Universitätsstudiums der Translationswissenschaft soll sich diese verpflichtende Praxiszeit anstatt auf zwei Jahre in Hinkunft nur mehr auf ein Jahr belaufen, wobei diese in den letzten drei Jahren vor der Eintragung zu absolvieren sein soll.

Diese kürzere Praxiszeit soll darüber hinaus künftig auch für Absolventen eines Universitätslehrgangs mit einem Arbeitsaufwand von zumindest 60 ECTS-Anrechnungspunkten, der seinem Inhalt nach schwerpunktmäßig Kenntnisse im Bereich des Dolmetschens für Gerichte und andere öffentliche Einrichtungen vermittelt und der vom Bewerber in der oder den Sprachen absolviert wurde, hinsichtlich derer die Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste begehrt wird, gelten. Damit soll ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden, solche von den Universitäten gerade mit Blickrichtung auf die Bedürfnisse und Anforderungen der gerichtlichen und behördlichen Praxis zugeschnittenen Lehrgänge zu absolvieren.

Zu Z 3 bis 5 (§ 14 Z 5, 5a und 6 SDG):

Nach § 13 des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes ist unter dem Dolmetscher im Sinn des SDG auch der Übersetzer zu verstehen. Sachliche Beschränkungen des Wirkungsbereichs eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetschers sind nach der aktuellen Rechtslage zufolge § 14 Z 5 SDG ausgeschlossen, sodass die in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragenen Personen sowohl für mündliche Dolmetsch- als auch schriftliche Übersetzungsleistungen zur Verfügung stehen und entsprechenden Aufträgen der Gerichte und Staatsanwaltschaften nachkommen müssen.

Gerade die Notwendigkeit des Nachweises entsprechender fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten auch im Bereich der schriftlichen Übersetzung dürfte mit dafür verantwortlich sein, dass viele potenzielle Bewerber insbesondere im Bereich der außereuropäischen Sprachen von einem Antrag auf Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher abgehalten werden, weil sie Bedenken haben, den fachlichen Anforderungen in diesem Punkt zu entsprechen; eben dies bestätigt sich dann auch tatsächlich ein ums andere Mal im Rahmen des schriftlichen Teils der Überprüfungen im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens. Dies dürfte mit ein wesentlicher Grund für den Engpass an eingetragenen Dolmetscherinnen und Dolmetschern gerade im Bereich der außereuropäischen Sprachen sein.

Um zu vermeiden, dass solche Personen trotz entsprechender Qualifikation für mündliche Dolmetschleistungen den Gerichten und Staatsanwaltschaften „verloren“ gehen und als Folge daraus von der Justiz auf oft wenig(er) qualifizierte Personen zurückgegriffen werden muss, bei denen dann – neben der fachlichen Qualifikation – auch die weiteren bei einer Eintragung in die Gerichtsdolmetscherliste zu erfüllenden Voraussetzungen nicht bzw. nur eingeschränkt überprüft werden können, soll es bei einem entsprechenden dringenden Bedarf künftig möglich sein, dass über entsprechenden Antrag der Bewerberin/des Bewerbers eine auf mündliche Dolmetschleistungen beschränkte Eintragung in die Gerichtsdolmetscherliste erfolgt. Möglich und zulässig sein soll ein solches Vorgehen bei allen außereuropäischen Sprachen; bei den europäischen Sprachen gibt es dagegen bereits derzeit eine hinreichende Abdeckung aller benötigten Sprachen, sodass es hier keiner entsprechenden Erweiterung der Eintragungsmöglichkeiten bedarf.

Liegt ein entsprechender Antrag auf eine sachlich beschränkte Eintragung vor und ist ein dringender Bedarf nach mündlichen Dolmetschleistungen in der betreffenden Sprache zu bejahen, so ist die Prüfung der Sachkunde für diese Sprache entsprechend einzuschränken.

In den im Rahmen der Vorbereitung des Vorschlags unter anderem mit Vertreterinnen und Vertretern des Österreichischen Verbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher, den Gerichten und den Universitäten geführten Gespräche wurde zum Punkt der Eröffnung der Möglichkeit einer beschränkten Eintragungsmöglichkeit zu bedenken gegeben, dass dies zu einem Engpass bei den für die jeweilige Sprache ohne Beschränkung eingetragenen Personen führen könnte. Dieser Einwand ist besonders mit Blick auf den strafgerichtlichen Bereich ernst zu nehmen, weil die Beschuldigten hier nach § 56 StPO unter anderem auch das Recht auf Übersetzung der wesentlichen Aktenstücke haben, die innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist vorzunehmen ist; fehlt es hier an einer ausreichenden Anzahl an Übersetzern, so kann dieser Verpflichtung nicht hinreichend bzw. allenfalls nicht zeitgerecht entsprochen werden. Ganz generell ist es zudem auch weiterhin unverändert das Ziel der

Gerichtsdolmetscherliste, die Gerichte und Staatsanwaltschaften bei der Auswahl einer „universell“ ausgebildeten, sowohl in der mündlichen Verdolmetschung als auch der schriftlichen Übersetzung besonders versierten und geeigneten Person zu unterstützen. Der Entwurf sieht daher vor, dass eine beschränkte Eintragung für eine außereuropäische Sprache jeweils nur einmalig für einen Zeitraum von fünf Jahren möglich ist. Stellt die betreffende Dolmetscherin oder der betreffende Dolmetscher einen Antrag auf Rezertifizierung (oder zuvor einen Antrag auf Erweiterung der bestehenden Eintragung), so ist die Sachkunde im Bereich der schriftlichen Übersetzung – in aller Regel wohl durch Einholung einer begründeten Stellungnahme der Kommission (§ 4a SDG) – gesondert zu prüfen.

Über diesen Sonderfall hinausgehende Beschränkungen des sachlichen Wirkungsbereichs einer in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragenen Person sind nicht zulässig; dies ordnet § 14 Z 5a SDG (wie schon bisher § 14 Z 5 zweiter Halbsatz GebAG) nochmals ausdrücklich an. Da bei den mit dieser Beschränkung eingetragenen Personen schriftliche Übersetzungsleistungen vom Zertifizierungsumfang nicht umfasst sind, wird im vorgeschlagenen § 14 Z 5a letzter Halbsatz SDG schließlich auch noch klargestellt, dass diesen die Führung eines Rundsiegels (§ 8 Abs. 5 SDG) nicht gestattet ist.

Zum 2. Abschnitt (Finanzen)

Zu Art- 4 (Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds):

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes gründet sich hinsichtlich dieses des Artikels XY (Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds) auf Art. 17 B-VG (Stellung des Bundes als Träger von Privatrechten);

Zu Z 1:

Die Befristung auf das Jahr 2020 entfällt, darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 2:

§ 3 Abs. 1 wird zur besseren Übersichtlichkeit in Abs. 1 und 1a aufgeteilt.

Zu Z 3:

§ 3 Abs. 2 erhält eine Konkretisierung, dass die Förderungen sich auf den NPO-Unterstützungsfonds beziehen sowie eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 4:

Konkretisierung, dass für die Förderabwicklung für Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds die AWS zuständig ist.

Zu Z 5:

§ 5a ermöglicht Folgemaßnahmen zum NPO-Unterstützungsfonds, sowohl in Form einer Verlängerung und Erweiterung des NPO-Unterstützungsfonds als auch weitere Maßnahmen zur Unterstützung von antragsberechtigten Organisationen im Kalenderjahr 2021 in einer Höhe von bis zu 250 Millionen Euro. Der Kreis an unterstützungsberechtigten Organisationen soll nicht verändert werden. Für die Umsetzung und Abwicklung der Unterstützungsmaßnahmen sieht die Bestimmung eine höhere Flexibilität gegenüber § 3 vor. Für die Abwicklung kann sich der Bundesminister für Kunst und Kultur, öffentlichen Dienst und Dritter bedienen. Die Richtlinien über das jeweilige Verfahren hat der Bundesminister für Kunst und Kultur, öffentlichen Dienst im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zu erlassen.

Zu Z 6:

Die Vollziehungsbestimmung erhält eine Ergänzung um die Unterstützungsmöglichkeiten nach dem § 5a.

Zu Art- 5 (Änderung des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes):

Zu Z 1:

Die Überschrift des Abschnittes 4a wird redaktionell angepasst.

Zu Z 2 bis 4:

Die Bestimmungen erhalten redaktionelle Konkretisierungen.

Zu Art. 6 (Änderung des Buchhaltungsagenturgesetzes)

Die fortschreitende Digitalisierung ist auch im Bereich des Rechnungswesens erkennbar. Technologieentwicklungen und damit einhergehende, effizientere Prozesse sollen daher auch in den Rechtsgrundlagen der Buchhaltungsagentur des Bundes („BHAG“) entsprechende Berücksichtigung finden. Aufgabe der BHAG ist die Führung der Buchhaltung des Bundes für die haushaltsführenden Stellen nach § 7 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5 BHG 2013 (Organe des Bundes) sowie für die vom Bund verwalteten Rechtsträger (§ 9 Abs. 5 BHG 2013).

Die Aufgaben der BHAG können in gesetzliche Leistungen (bisher Aufgaben mit Betriebspflicht) nach § 9 Abs. 3 und 5 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (§ 2 Abs. 2 Buchhaltungsagenturgesetz-BHAG-G) und vertragliche Leistungen (§ 2 Abs. 3 BHAG-G) unterteilt werden, wobei sowohl im Bundeshaushaltsgesetz 2013 als auch im BHAG-G selbst, eine unbedingte Priorisierung der gesetzlichen Leistungen festgelegt ist. Bislang erbringt die BHAG all ihre Leistungen (sowohl die gesetzlichen, als auch die vertraglichen Leistungen) gegen Entgelt. Die Entgelte für die Aufgaben mit Betriebspflicht werden derzeit von der BHAG, nach Anhörung des Beirats, festgelegt, bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Finanzen und sind von demjenigen Organ des Bundes zu entrichten, für das die BHAG die Aufgabe erfüllt.

Der Beirat der BHAG hat in mehrmaligen Stellungnahmen um die Kostentragung der gesetzlichen Leistungen zentral durch das Bundesministerium für Finanzen ersucht. Eine diesbezügliche Änderung der Kostentragung findet sich auch als Empfehlung des Rechnungshofes an das Bundesministerium für Finanzen in seinen BHAG-Gebärungsüberprüfungen (Reihe BUND 2008/11 und 2011/1) wieder. Das Ersuchen des Beirats sowie die Empfehlungen des Rechnungshofes sollen durch das vorliegende Budgetbegleitgesetz 2021 aufgegriffen und ab dem BFG 2021 durch saldenneutrale Umschichtung entsprechend umgesetzt werden. Gleichzeitig wird die Novelle genützt um den Aufsichtsrat zu verkleinern und um redaktionelle Ungereimtheiten zu beseitigen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung des vorliegenden Entwurfes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 bis 4):

Im § 2 Abs. 1 werden lediglich sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Die Aufgaben der BHAG mit Betriebspflicht gem. § 2 Abs. 2 (§ 9 Abs. 3 und 5 BHG 2013) werden zukünftig als „gesetzliche Leistungen“ und die sonstigen Aufgaben gem. § 2 Abs. 3 als „vertragliche Leistungen“ definiert. Da die Kostentragung der gesetzlichen Leistungen künftig zentral durch den Bundesminister für Finanzen erfolgt, ist auch eine Neugestaltung der Rahmenvereinbarung erforderlich. Aus diesem Grund soll die Rahmenvereinbarung zukünftig vom Bundesminister für Finanzen in Alleinverantwortung abgeschlossen werden. Die neue Rahmenvereinbarung soll insbesondere die Grundsätze der Finanzierung, den effizienten Einsatz der Ressourcen sicherstellen und eine Grundlage für gemeinsame Projekte der BHAG mit dem Bundesministerium für Finanzen schaffen, um den digitalen Wandel im Rechnungswesen gemeinsam zu bewältigen und Synergieeffekte besser zu nutzen. Die bislang vorgesehene Entgeltfestsetzung wird aufgrund der neuen zentralen Finanzierung obsolet und hat daher zu entfallen.

Daneben wird im Zusammenhang mit vertraglichen Leistungen der BHAG ein Kontrahierungszwang für die Organe des Bundes vorgesehen. Dieser kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn die beabsichtigte Leistung Angelegenheiten des Rechnungswesens oder damit zusammenhängende Dienstleistungen betrifft und kein Dritter diese Leistungen günstiger anbieten kann. Gleichzeitig wird auch in diesem Zusammenhang an der Priorisierung der gesetzlichen Leistungen festgehalten.

Der neu eingefügte Abs. 3a stellt klar, dass für die gesetzlichen und vertraglichen Leistungen getrennte Rechnungskreise einzurichten sind, um die erforderliche Transparenz sicherzustellen. Im Abs. 4 erfolgt lediglich eine Korrektur der Absatzverweise.

Zu Z 3 (§ 4):

Eine Entgeltlichkeit für vertragliche Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 3 soll wie bisher bestehen bleiben. Aus wettbewerbsrechtlichen Erwägungsgründen soll klargestellt werden, dass das jeweilige bestellende Organ für vertragliche Leistungen ein angemessenes Entgelt zu entrichten hat. Hinsichtlich der vertraglichen Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 hat der Beirat eine beratende Funktion.

Mit vorliegender Novelle soll eine Modernisierung der Leistungsverrechnung für die Aufgaben der Buchhaltungsagentur vorgenommen werden. Aus Effizienzsteigerungsgründen soll das Entgelt für die gesetzlichen Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 nicht länger von jedem einzelnen leistungsempfangenden Organ des Bundes an die Buchhaltungsagentur entrichtet werden, sondern über eine einheitliche

Finanzierung von Seiten des Bundesministers für Finanzen abgegolten werden. Diese Umstellung führt im ersten Schritt zu einem saldenneutralen Ergebnis, mittelfristig ist von Einsparungserfolgen auszugehen. Die Berechnung der Abgangsdeckung soll derart erfolgen, dass die Aufwendungen der Buchhaltungsagentur mit sämtlichen sonstigen Erträgen (mit Ausnahme der Abgangsdeckung selbst) saldiert werden. Der Saldo wird maximal bis zur Höhe der im Jahresbudget gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 vom Bundesminister für Finanzen genehmigten Aufwendungen übernommen. Mit dieser Deckelung soll ein entsprechender Anreiz geschaffen werden, dass Erträge für vertragliche Leistungen forciert werden. Die konkreten Abrechnungsmodalitäten werden in der Rahmenvereinbarung getroffen.

Zu Z 4 und 5 (§ 7 Abs. 2 und 6):

Aus Governance-Überlegungen wurde die Möglichkeit der zeitweiligen Bereitstellung eines Geschäftsführers aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder durch eine interimistische Geschäftsführerbestellung durch den Bundesminister für Finanzen ersetzt.

Zu Z 6 (§ 9):

Im Sinne der Transparenz soll zukünftig bei der Vorlage des Jahresbudgets eine Aufteilung nach getrennten Rechnungskreisen, einerseits für die gesetzlichen Leistungen gem. § 2 Abs. 2, andererseits für die sonstigen vertraglichen Leistungen des § 2 Abs. 3, erfolgen. Dabei sind die Aufwendungen und Erträge innerhalb jedes Rechnungskreises darzustellen.

Gemeinsam mit dem Jahresbudget ist dem Bundesminister für Finanzen ein Effizienzsteigerungsprogramm vorzulegen, das einen mittelfristigen Konsolidierungsplan über die nächsten drei Finanzjahre zu beinhalten hat. Weiters hat das Programm Rationalisierungs- und Einsparungsziele sowie die diesbezüglich zu setzenden Maßnahmen zu umfassen. Dabei ist insbesondere auf Möglichkeiten zur Aufwandsminimierung und Ertragsmaximierung, eine effizientere Ressourcenallokation sowie auf Personalentwicklungsmaßnahmen einzugehen. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Programmes wird eine halbjährige Berichtspflicht an den Bundesminister für Finanzen vorgesehen. Das Effizienzsteigerungsprogramm soll bis zum Ablauf des Finanzjahres 2028 durchgeführt werden.

Zu Z 7 (§ 11 Abs. 3 und 4):

Für die Umsetzung des Effizienzsteigerungsprogrammes wird eine halbjährliche Berichtspflicht an den Bundesminister für Finanzen vorgesehen.

Während einer Übergangsphase, bis zum Ablauf des Finanzjahres 2028, sollen weiterhin Aufzeichnungen über die interne Kostenrechnung im Zusammenhang mit der Ausübung der gesetzlichen Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 fortgeführt und an den Bundesminister für Finanzen übermittelt werden.

Bei den vorgesehenen Fristen im § 11 Abs. 3 und 4 handelt es sich jeweils um eine Monatsfrist, beginnend ab dem 30. Juni bzw. 31. Dezember. Die erstmalige Monatsfrist beginnt mit dem 30. Juni 2022 zu laufen.

Zu Z 8, 9, 10 und 14 (§§ 14, 16 Abs. 1, 17 Abs. 5 und 7, 21 Abs. 8):

Aus weiteren Effizienz- und Wirtschaftlichkeitsgründen sowie im Hinblick auf die Kostentragung der gesetzlichen Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 durch den Bundesminister für Finanzen wird der Umfang des derzeitigen Aufsichtsrates auf sechs vom Bundesminister für Finanzen bestellte und die entsprechende Anzahl gemäß § 110 ArbVG vom Betriebsrat entsandte Mitglieder verringert, wobei der Bundesministerin für Justiz und dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport jeweils hinsichtlich einem vom Bundesminister für Finanzen bestellten Mitglied ein Nominierungsrecht zukommt.

Zu Z 11 (§ 18):

Der Beirat der BHAG erörtert in regelmäßigen Abständen fachliche Themen und Problemstellungen im Hinblick auf die Aufgaben der BHAG. Aufgrund des Wegfalls der zwingenden Anhörung zum Preisblatt (Entgelte für gesetzliche Leistungen gemäß § 2 Abs. 2) und aus zeitökonomischen Überlegungen ist ein halbjährliches Zusammentreffen des Beirats zielführend. Hinsichtlich der vertraglichen Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 hat der Beirat eine beratende Funktion.

Zu Z 15 (§ 31):

Im § 31 werden die Inkraft- und Außerkrafttretensbestimmungen normiert. Im Zusammenhang mit der Funktionsperiode des Aufsichtsrates ist festzuhalten, dass die aktuelle Funktionsperiode mit Ablauf des 31. Dezember 2020 endet.

Zu Z 16 und 17 (§ 32):

Aufgrund der Verkleinerung des Aufsichtsrates ist auch die Vollzugsklausel entsprechend anzupassen.

Zu Art. 7 (Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds)

Die COVID-19-Pandemie stellt die wohl schwerwiegendste Krisensituation dar, der sich der österreichische Staat sowie seine Bevölkerung in der Geschichte der zweiten Republik je ausgesetzt sahen. Die Bundesregierung war von Anfang an bestrebt, die negativen Folgen der COVID-19-Pandemie – auch budgetär – bestmöglich abzufedern und hat als zentrales Instrument des Krisenmanagements mit Zustimmung sämtlicher Fraktionen den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds eingerichtet. Die Dauer und die Auswirkungen der Krise können – trotz Einbeziehung zahlreicher Expertinnen und Experten – jedoch auch zum derzeitigen Zeitpunkt nicht genau abgeschätzt werden. Um die österreichische Volkswirtschaft weiterhin bestmöglich unterstützen zu können soll durch vorliegende Novelle der Fortbestand des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds sichergestellt werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung des vorliegenden Entwurfes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG.

Zu § 3 Abs. 3:

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der COVID-19-Pandemie kann zum derzeitigen Zeitpunkt bereits in höherem Maße abgeschätzt werden, in welchen Bereichen Fondsmittel künftig zum Einsatz kommen. Diese Mittel sollen daher - unbeschadet der Zugehörigkeit dieser Mittel zum COVID-19-Krisenbewältigungsfonds und der Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen für die Verwaltung des Fonds - direkt bei den jeweiligen Ressorts veranschlagt werden.

Zu § 4 Abs. 1 und 2:

Durch den Entfall der beiden Wortfolgen in Abs. 1 und 2 wird der Fortbestand des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds über den 31. Dezember 2020 hinaus sichergestellt.

Zu Art. 8 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2017)

Die Auszahlungen des Pflegefonds anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses sollen – wie bisher – nur zu Lasten der Ertragsanteile des Bundes und nicht auch derjenigen der Länder und Gemeinden finanziert werden. Die Regelung im FAG 2017 über die Abzüge von den gemeinschaftlichen Bundesabgaben soll daher entsprechend angepasst werden.

Zu Art. ... (Abstimmungspendengesetz 2020):

Das Land Kärnten feiert im Jahr 2020 die 100. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung, bei der sich die im Abstimmungsgebiet ansässige Wohnbevölkerung für den Verbleib bei der Republik Österreich entschieden hat. Aus diesem Anlass soll ein Zweckzuschuss an die Gemeinden des Abstimmungsgebietes für besondere Vorhaben sowie Förderungen zur Unterstützung der Volksgruppen gewährt werden. Wie schon bei vergangenen Anlässen soll auch diesmal die Beitragsleistung in Form eines eigenen Bundesgesetzes erbracht werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Normierung des Zweckzuschusses ergibt sich aus § 1 und § 12 Abs. 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, jene für die Vergabe von Förderungen aus Art. 17 B-VG.

Zu § 1:

Zum 100-jährigen Jubiläum der Volksabstimmung gewährt der Bund insgesamt vier Millionen € zur Förderung der slowenischsprachigen Bevölkerung, des harmonischen Gemeindelebens sowie der kulturellen Vielfalt und der wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung in den Gemeinden.

Die zuletzt gewährten Zuschüsse anlässlich von Jahrestagen der Volksabstimmung haben für das Jubiläum im Jahr 2005: zwei Millionen € (BGBl. Nr. 116/2005) bzw. vier Millionen € für das Jubiläum im Jahr 2010 (BGBl. I Nr. 48/2011) betragen.

Zu § 2 Abs. 1:

Einen Zweckzuschuss in Höhe von zwei Millionen € erhalten die Gemeinden, die im ehemaligen Abstimmungsgebiet gelegen sind, welcher zur Förderung der slowenischsprachigen Bevölkerung, des harmonischen Gemeindelebens sowie der kulturellen Vielfalt und der wirtschaftlichen, infrastrukturellen und regionalen Entwicklung in den Gemeinden, für zweisprachige Bildungsprojekte (wie etwa die Einrichtung von zweisprachigen Kinderkrippen) und für den digitalen zweisprachigen Auftritt der Gemeinden zu verwenden ist.

Die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden erfolgt im Verhältnis der Bevölkerungszahl gemäß dem Ergebnis der Volkszählung 2011. Die betroffenen Gemeinden sind in der Anlage 1 angeführt.

Das Land Kärnten vergibt die anteiligen Mittel jeweils an die einzelnen Gemeinden unter Prüfung deren zweckentsprechender Verwendung.

Zu § 2 Abs. 2:

Weitere zwei Millionen € werden für Förderungen von Projekten zur Unterstützung der Volksgruppen gewährt. Zur bestmöglichen Verwendung der Mittel wurden jene Zwecke bestimmt, die in Anlage 2 angeführt sind. Die Mittel sind entsprechend dem Fortschritt der Verwirklichung der Projekte bis 2024 jährlich vom Bundeskanzleramt bzw. vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten auszubezahlen.

Zu § 3:

Projektwerber können bis 31. März 2021 entsprechende Ansuchen um Förderung beim Bundeskanzleramt bzw. beim Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten stellen. Die Abrechnungen über die durchgeführten Vorhaben, aus denen die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen Förderungsmittel hervorgeht, sind bis längstens 31. Mai 2025 beim Bundeskanzleramt bzw. beim Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten einzubringen.

Zu § 4:

Die Einrichtung eines Beirats erfolgt zur Beratung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten. Der Beirat unter Vorsitz des Mitglieds des Bundeskanzleramtes beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Beirates.

Zu § 5:

Gemäß § 13 F-VG 1948 kann die Gewährung von Bedarfszuweisungen und von zweckgebundenen Zuschüssen an Bedingungen geknüpft werden, die der Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichtes im Haushalt der empfangenden Gebietskörperschaften dienen oder mit dem mit der Zuschussleistung verfolgten Zweck zusammenhängen. Die gewährende Gebietskörperschaft kann sich das Recht vorbehalten, die Einhaltung dieser Bedingungen durch ihre Organe wahrnehmen zu lassen.

Der Bund kann somit die zweckentsprechende Verwendung der Zweckzuschüsse sowie der Förderungen überprüfen und bei widmungswidriger Verwendung zurückfordern. Bei Rückflüssen von Förderungen können die Mittel unter Anwendung von § 4 neuerlich vergeben werden, wobei als Grundlage jene Anträge heranzuziehen sind, die bis 31. März 2021 beim Bundeskanzleramt bzw. beim Bundesministerium für internationale Angelegenheiten eingelangt sind.

Sofern Zweckzuschüsse von Gemeinden zurück zu überweisen sind, erfolgt keine neuerliche Vergabe diese Mittel an die übrigen Gemeinden gemäß Anlage 1.

Zu § 6:

Das Bundesministerium für Finanzen wird wegen seiner Zuständigkeit für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich mit der Vollziehung der Vorhaben gemäß § 2 Abs. 1 – Zweckzuschüsse – sowie für Rückforderungen gemäß § 5 betraut.

Das Bundeskanzleramt sowie das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten vollziehen die Projekte zur Förderung der Volksgruppen gemäß § 2 Abs. 2 sowie bezüglich von Rückforderungen gemäß § 5 und der neuerlichen Vergabe der rückbezahlten Förderungen wegen deren Zuständigkeit für Volksgruppen bzw. für internationale Beziehungen.

Zu Art. 4 (Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds)

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 17 B-VG (Stellung des Bundes als Träger von Privatrechten)

Zu Z 1:

Die Befristung auf das Jahr 2020 entfällt, darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 2:

§ 3 Abs. 1 wird zur besseren Übersichtlichkeit in Abs. 1 und 1a aufgeteilt.

Zu Z 3:

§ 3 Abs. 2 erhält eine Konkretisierung, dass die Förderungen sich auf den NPO-Unterstützungsfonds beziehen sowie eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 4:

Konkretisierung, dass für die Förderabwicklung für Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds die AWS zuständig ist.

Zu Z 5:

§ 5a ermöglicht Folgemaßnahmen zum NPO-Unterstützungsfonds, sowohl in Form einer Verlängerung und Erweiterung des NPO-Unterstützungsfonds als auch weitere Maßnahmen zur Unterstützung von antragsberechtigten Organisationen im Kalenderjahr 2021 in einer Höhe von bis zu 250 Millionen €. Der Kreis an unterstützungsberechtigten Organisationen soll nicht verändert werden. Für die Umsetzung und Abwicklung der Unterstützungsmaßnahmen sieht die Bestimmung eine höhere Flexibilität gegenüber § 3 vor. Für die Abwicklung kann sich der Bundesminister für Kunst und Kultur, öffentlichen Dienst und Dritter bedienen. Die Richtlinien über das jeweilige Verfahren hat der Bundesminister für Kunst und Kultur, öffentlichen Dienst im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zu erlassen.

Zu Z 6:

Die Vollziehungsbestimmung erhält eine Ergänzung um die Unterstützungsmöglichkeiten nach dem § 5a.

Zu Art. XÖS2 (Änderung des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes)

Kompetenzgrundlage:

...

Zu Z 1:

Die Überschrift des 4a. Abschnittes wird redaktionell angepasst.

Zu Z 2:

Die Bestimmungen werden redaktionell konkretisiert.

Zum 3. Abschnitt (Familie und Arbeit)**Zu Art. 10 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967):**

Die Förderungen aus dem Corona-Familienhärtefonds bringen für viele Familien eine effektive und hilfreiche Entlastung. Diese Zuwendungen sollen auch im Jahr 2021 ausgezahlt werden, wobei die Antragstellung bis zum 31. März 2021 zu erfolgen hat. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht dafür eine Erhöhung der Fördermittel des Corona-Familienhärtefonds um weitere 50 Millionen € vor, die aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds finanziert werden sollen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG („Bevölkerungspolitik“).

Zu Art. 11 (Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes):

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht“).

Zu Z 1 und 3 (§ 2a Abs. 7, § 10 Abs. 76):

Der Beitrag des Arbeitnehmers zur Arbeitslosenversicherung richtet sich während der Kurzarbeit nach dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt einschließlich der Kurzarbeitsunterstützung. Verringert sich das Entgelt auf die in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Beträge, so ist auch der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil zur Arbeitslosenversicherung entsprechend geringer. Die Differenz zur Beitragsgrundlage vor Kurzarbeit ist vom Arbeitgeber zu tragen (§ 37b Abs. 5 AMSG) und wird im Rahmen der vom AMS geleisteten Kurzarbeitsbeihilfe ersetzt.

Die Regelung soll mit Jänner 2021 in Kraft treten, um unterjährige Änderungen in der Lohnverrechnung zu vermeiden. Damit soll der Verwaltungsmehraufwand gering gehalten werden.

Zu Z 4 (§ 13 Abs. 1, § 10 Abs. 77):

Zur weiteren Finanzierung der COVID-19-Kurzarbeit soll die bestehende für das Jahr 2020 befristet geltende Regelung (Verordnungsermächtigung der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen) auch im Jahr 2021 fortgeführt werden.

Zu Z 5 (§ 14 Abs. 4, § 10 Abs. 74):

Für das Jahr 2020 soll die Akontierung des Überweisungsbetrages an den Insolvenz-Entgeltfonds in Übereinstimmung mit dem Budgetvoranschlag um 50 Mio. € vermindert werden. Im Jahr 2022 soll der Überweisungsbetrag um 150 Mio. € (statt 100 Mio. €) vermindert werden.

Zu Art. 12 (Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes):

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht“).

Zu Z 1 und 5 (§ 25 Abs. 1a und § 77 AMSG):

Das Bundesministerium für Finanzen wird zur Verarbeitung von Daten gemäß §25 Abs. 1 AMSG in anonymisierter Form (Erwägungsgrund Nr. 26 der Datenschutz-Grundverordnung) ermächtigt. Die Ermächtigung wird durch die Wortfolge „insoweit, als diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung sind“ insofern eingeschränkt, sodass die Verarbeitung überschießender Daten nach dem Materiengesetz ausgeschlossen wird.

Zu den zentralen Aufgaben des Bundesministeriums für Finanzen gehören gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986 neben der Steuerpolitik sowie Fragen der Wirtschaftspolitik auch die Budgeterstellung sowie das Budget- und Finanzcontrolling. Dies umfasst insbesondere auch das Finanzcontrolling für ausgliederte Rechtsträger des Bundes, wobei das AMS und der Bereich Arbeitsmarkt budgetär erhebliche Bedeutung haben. Insbesondere die COVID-19-Krise hat gezeigt, dass vor allem im Bereich Arbeitsmarkt ein rasches Reagieren samt entsprechender budgetärer Maßnahmen auf aktuelle Entwicklungen notwendig ist. Mit vorliegender Gesetzesänderung wird diese Grundvoraussetzung geschaffen.

Zu Z 2 (§ 25 Abs. 4a AMSG):

Das aktuelle Regierungsprogramm (Seite 145 f) sieht eine Bündelung der Integrationsmaßnahmen des Bundes im Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) vor. Dies inkludiert auch ein bedarfsgerechtes und zielgruppenorientiertes Deutschkursangebot, das zielgruppenübergreifend erfolgen soll, sowie die Stärkung berufsspezifischer Deutschkurse. Dem folgend sollen Deutschkurse bundesweit zentral vom ÖIF für alle anspruchsberechtigten Personen zur Verfügung gestellt und qualitätsgesichert werden. Asyl- und Subsidiär Schutzberechtigte erhalten Deutschkurse gemäß dem Integrationsgesetz von A0 bis B1. Die Information dazu erfolgt im Zuge der Beratung in den Integrationszentren des ÖIF. Zusätzlich soll ein monatliches Kontingent an Kursplätzen (Deutschkurse von A0 bis C1 sowie Fachsprachenkurse) mit dem AMS vereinbart werden. Dieses kann von beim AMS vorgemerkten Drittstaatsangehörigen, Bürger/innen aus EU/EWR/Schweiz, Österreicher/innen mit Migrationshintergrund sowie von Asyl- und Subsidiär Schutzberechtigten ab B2 (im Anschluss an die gesetzlichen Verpflichtungen gemäß Integrationsgesetz) in Anspruch genommen werden. Die Feststellung eines solchen Bedarfs obliegt dem AMS.

Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung in § 25 Abs. 4a AMSG sieht dafür den mit dem ÖIF erforderlichen Datenaustausch vor.

Zu Z 3 (§ 37b Abs. 5 AMSG):

In § 37b Abs. 5 wird die Neuregelung des § 2a Abs. 7 AMPFG korrespondierend übernommen.

Zu Z 4, 6 und 7 (§ 37b Abs. 8 sowie § 78 Abs. 38 und 41):

Die Sonderregelung für die COVID-19-Kurzarbeit wird um eine notwendige Klarstellung ergänzt. Die Nichterfüllung der grundsätzlich geltenden Bedingung eines voll entlohnten Kalendermonats vor Beginn der Kurzarbeit im ersten Zeitraum der COVID-19-Kurzarbeit (bis Ende Mai 2020) soll zu keiner Rückforderung der Kurzarbeitsbeihilfe führen. Die Geltung der Sonderregelung für die COVID-19-Kurzarbeit gemäß § 37b Abs. 7 soll bis Ende März 2021 verlängert werden. Die für Zwecke der Abrechnung noch darüber hinaus erforderliche Sonderregelung des § 37b Abs. 8 soll drei Jahre (Verjährungsfrist) nach Ende der ersten COVID-19-Kurzarbeitsphase mit Ablauf des 31. Mai 2023 außer Kraft treten.

Zu Art. 13 (Änderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes):

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht“).

Zu Z 1 und 2 (§§ 19 und 20):

Der im Jahr 2020 vorgesehene Beitrag der Gebarung Arbeitsmarktpolitik in Höhe von 3 Mio. € zur Deckung des Aufwandes des Sachbereiches Schlechtwetter in der Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse soll auch für das Jahr 2021 in gleicher Höhe zu leisten sein.

Zu Art. 14 (Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes):

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht“).

Zu Z 1 (§ 17a Abs. 2):

Der Bundesbeitrag nach Abs. 1 soll auch im Jahr 2021 dem Sachbereich Schlechtwetter zukommen, um die Finanzierung dieses Sachbereiches sicherzustellen. Die Erfüllung der Aufgaben der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Sozialbetrug wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Zu Z 2 (§ 40 Abs. 39 bis 44):

Diese Bestimmungen dienen der Bereinigung von Redaktionsversehen.

Zu Art. 15 (Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes):

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht“).

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 4 BMSVG):

In all jenen Fällen, in denen das Entgelt – einschließlich Kurzarbeitsunterstützung – während der Kurzarbeit höher ist als das davor bezogene Entgelt einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers, ist diese im Gleichlauf zu § 37b Abs. 5 AMVG als Bemessungsgrundlage für den Abfertigungsbeitrag heranzuziehen. Dies liegt etwa dann vor, wenn ein Facharbeiter noch als Lehrling im Monat davor eine Lehrlingsentschädigung bezogen hat, das Entgelt während der Kurzarbeit – einschließlich Kurzarbeitsunterstützung – aber im darauf folgenden Monat auf der Basis eines Facharbeiterlohns zusteht.

Zum 4. Abschnitt (Gesundheit, Soziales und Konsumentenschutz)**Allgemeines****Zu den Art. 16 bis 26:**

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die von der Bundesregierung am 27. September 2020 in Aussicht gestellte Pensionsanpassung für das Jahr 2021 umgesetzt werden.

So sollen die Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung und die Beamtenpensionen zur Kaufkraftstärkung und zur Kaufkrafterhaltung der Pensionsbezieher/innen für das Kalenderjahr 2021 der Höhe nach gestaffelt angepasst sowie die Ausgleichszulagenrichtsätze über den Anpassungsfaktor hinaus erhöht werden. Entsprechendes ist für Leistungen der Sozialentschädigung vorgesehen.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz hinsichtlich dieser Artikel auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Sozialversicherungswesen“ und „Sozialentschädigungsrecht“) und auf Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG („Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten“).

Zu Art. 27:

Die Bundesregierung hat sich darauf geeinigt, die Anhebung des Nachtschwerarbeits-Beitrages auszusetzen. Dies soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verwirklicht werden.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz hinsichtlich dieses Artikels auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu Art. 28:

Der Nationalrat hat am 29. Juni 2017 beschlossen, dass ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben und Erbinnen sowie Geschenknehmern und Geschenknehmerinnen im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten ab 1. Jänner 2018 unzulässig ist.

Gemäß § 330b ASVG sind zur Abdeckung der Einnahmen, die den Ländern durch das Verbot des Pflegeregresses nach § 330a entgehen, vom Bundesminister für Finanzen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt 100 Millionen € jährlich im jeweiligen Bundesfinanzgesetz und Bundesfinanzrahmengesetz zusätzlich zur Verfügung zu stellen und den Ländern nach dem gemäß dem Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, für das jeweilige Kalenderjahr ermittelten Schlüssel der Wohnbevölkerung aus dem Pflegefonds zuzuweisen.

Mit dem Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen wurde für das Jahr 2018 ein Zweckzuschuss normiert (BGBl. I Nr. 85/2018).

Mit dem Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen für die Jahre 2019 und 2020 (BGBl. I Nr. 95/2019) wurde als Grundlage für die Höhe der Zuschüsse der finale Bericht der Buchhaltungsagentur

des Bundes bzw. das ermittelte Prüfergebnis auf Basis der Datenmeldungen der Bundesländer (Endabrechnung) aus dem Jahr 2018 festgelegt.

Abgesehen von den in § 330b ASVG vorgesehenen Mitteln in Höhe von 100 Millionen € ist daher eine gesetzliche Grundlage für die Leistung von Zweckzuschüssen für die Jahre ab 2021 zu schaffen.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht gründet sich das vorgeschlagene Bundesgesetz hinsichtlich dieses Artikels auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG (Bundesfinanzen) sowie §§ 7, 12 und 13 F-VG 1948 (Anteile an Bundesabgaben, zweckgebundene Bundeszuschüsse).

Zu Art. 29:

Die Kompetenz des Bundes zur gegenständlichen Regelung stützt sich auf Art. I Abs. 2 der 8. Behinderteneinstellungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 721/1988.

Zu Art. 30:

Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten des Zweckzuschussgesetzes wurden den Ländern die entstandenen Mehraufwendungen bei der Bekämpfung von COVID-19 bis Ende des Jahres 2021 abgegolten.

Zu Art. 31:

Von zentraler Bedeutung für die Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ist die möglichst frühzeitige und umfangreiche Immunisierung der Bevölkerung durch Impfungen. Zu diesem Zweck müssen rechtzeitig sichere Covid-19-Impfstoffe in ausreichender Menge erworben werden. Der gemeinsame Prozess der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten als Gruppe Impfstoffe zu besorgen („Joint EU Approach to COVID-19 vaccines procurement“) und der Ansatz, dabei die geteilten Kosten und Risiken am Beginn durch das Emergency Support Instrument-Regime (ESI) der Europäischen Union tragen zu lassen, zeigen nun konkrete Erfolge in der Form von durch die Europäische Kommission abgeschlossene Vorverträge.

Ebenso ist es wichtig, eine möglichst große Anzahl von COVID-19-Schnelltests durchführen zu können, wobei nun in absehbarer Zeit Antigen-Schnelltests auf den Markt kommen werden. Antigen-Schnelltests sind Testsysteme, welche direkt ohne weiteres technisches Equipment angewandt werden können und innerhalb von ca. 15 Minuten ein positives oder negatives Testergebnis anzeigen. Im Unterschied zu anderen Testverfahren und auf Grund der Geräteunabhängigkeit ist die Beschaffung dieser Tests durch die Bundesbeschaffung GmbH im Auftrag von Bund oder Ländern laborunabhängig und die Antigen-Schnelltests können dadurch sehr flexibel eingesetzt werden. Der Einsatz im Bereich von Vorscreenings bei Teststraßen der Landesbehörden oder die Anwendung dieser Testsysteme bei Screening- und Monitoringprogrammen auf Basis des § 5a Epidemiegesetzes, rechtfertigen die Beschaffung und Kostentragung durch den Bund, da dies zu einer deutlichen Effizienzsteigerung der Testsysteme führt. Das gesamte System der Testlogistik kann deutlich entlastet werden, wenn z.B. nur mehr jene Personen einen PCR-Test erhalten, bei denen der Antigen-Test ein positives Ergebnis gebracht hat. Der weitere PCR-Test dient dann dazu, falsche positive Testergebnisse auszuschließen.

Das Bundesgesetz, mit dem zur Abdeckung des Bedarfes an Covid-19-Impfungen und -Schnelltests Ermächtigungen zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt werden, schafft nun die haushaltsrechtliche Grundlage, auf der der Bund die Covid-19-Impfstoffe und Antigen-Schnelltests beschaffen und in der Folge an die Einrichtungen, die die Impfungen oder Tests vornehmen werden, verteilen kann. Aufgrund der aktuell erst am Beginn stehenden Vertragsvereinbarungen und anderer Unabwägbarkeiten ist bei der angestrebten Impfung von acht Millionen Menschen in Österreich jedenfalls von einem Gesamtkostenrahmen von bis zu 200 Millionen € auszugehen. Hinsichtlich der Antigen-Schnelltests sind bei einem Preis bis zu zehn € pro Test und bei einem Bedarf von bis zu drei Millionen Tests Ausgaben bis maximal 30 Millionen € zu erwarten.

Zu Art. 32:

Mit diesem Gesetz wird das VKI-FinanzG 2020 um ein Jahr verlängert. Die grundsätzlich vorgesehene langfristige Finanzierung des Vereins erfolgt erst nach einer externen Evaluierung.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich hinsichtlich dieses Artikels aus Art. 17 B-VG (Privatwirtschaftsverwaltung).

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu den Art. 16 bis 18 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes):

Der Anpassungsfaktor für das Jahr 2021 wird durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den Richtwert mit 1,015 festgesetzt werden.

Darüber hinaus hat sich die Bundesregierung im Einvernehmen mit den Seniorenorganisationen darauf verständigt, an die Bezieher/innen kleinerer und mittlerer Pensionen zur Kaufkraftstärkung auf gesetzlichem Weg zusätzliche Zahlungen zu leisten.

Die vorgeschlagene, nach dem Gesamtpensionseinkommen abgestufte Pensionserhöhung für das Jahr 2021 trägt eine soziale Komponente in sich.

So ist vor allem vorgesehen, Pensionen in der Höhe von nicht mehr als 1 000 € monatlich mit dem Faktor 1,035 zu vervielfachen. Damit im Zusammenhang sollen die Ausgleichszulagenrichtsätze ebenfalls um 3,5% erhöht werden. Auch die Grenzwerte für den Ausgleichzulagen- bzw. Pensionsbonus werden abgestuft erhöht.

Die Mehrkosten im Vergleich zur gesetzlich vorgesehenen Anpassung mit 1,5% betragen im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung im Jahr 2021 rund 164 Mio. €. Die gesetzlich vorgesehene Anpassung (1,5% linear) würde im Jahr 2021 Kosten von rund 681 Mio. € nach sich ziehen.

Zu den Art. 19 bis 23 (Änderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, des Opferfürsorgegesetzes, des Impfschadengesetzes, des Verbrechensopfergesetzes und des Heimopferrentengesetzes):

In der Sozialentschädigung sind die Leistungen jährlich mit dem für den Bereich des ASVG festgesetzten Anpassungsfaktor zu erhöhen. Der Anpassungsfaktor in der Sozialversicherung für das Jahr 2021 wird 1,015 betragen.

Wie in der Pensionsversicherung (u. a. beim Ausgleichszulagenrichtsatz) sollen aber auch in der Sozialentschädigung die Leistungen – es handelt sich im Wesentlichen um monatlich gebührende Renten wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit – über den Anpassungsfaktor hinaus um insgesamt 3,5% valorisiert werden, was einer zusätzlichen Erhöhung von 2,0% entspricht. Der Leistungsbetrag des § 113j KOVG 1957 ist schon auf Grund der gesetzlichen Vorgaben an den Ausgleichszulagenrichtsatz gebunden.

Die zusätzliche Erhöhung wird im Jahr 2021 Kosten von rund 700 000 € verursachen. In den Folgejahren ist insbesondere auf Grund der Steigerungen bei den Heimopfern mit etwas höheren Mehrkosten zu rechnen.

Zu den Art. 24 bis 26 (Änderung des Pensionsgesetzes 1965, des Bundestheaterpensionsgesetzes und des Bundesbahn-Pensionsgesetzes):

Die Ruhe- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten des Bundes, der Bundestheaterbediensteten, auf die das Bundestheaterpensionsgesetz anzuwenden ist, sowie der pensionierten „ÖBB-Beamten“ sind zum selben Zeitpunkt und im selben Ausmaß wie die Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung anzupassen (siehe oben zu den Art. 1 bis 3).

Der Minderaufwand im Vergleich zur gesetzlich vorgesehenen Anpassung mit 1,5% beträgt im Bereich der Beamtenpensionen im Jahr 2021 rund 29 Mio. €. Die gesetzlich vorgesehene Anpassung (1,5% linear) würde im Jahr 2021 Kosten von rund 145 Mio. € nach sich ziehen.

Zu Art. 27 (Änderung des Nachtschwerarbeitsgesetzes):

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird sichergestellt, dass bis zum Jahr 2021 die Höhe des Nachtschwerarbeits-Beitrages unverändert bleibt und somit weiterhin 3,8 % der allgemeinen Beitragsgrundlage in der nach dem ASVG geregelten Pensionsversicherung beträgt.

Finanzielle Erläuterungen: Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen hätte der Beitragssatz auf 4,0 % erhöht werden müssen. Mit der Sistierung der Anhebung bleibt der Beitragssatz von 3,8 % unverändert, wodurch für das Jahr 2021 Mindereinnahmen für die Pensionsversicherung – und damit Mehraufwendungen für den Bund – in der Höhe von rund 2,33 Millionen € entstehen.

Zu Art. 28 (Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen für die Jahre 2021 bis 2024 erlassen wird):

Zu § 1

Abs. 1 sieht vor, dass durch den Bund als Ersatz für die Auswirkungen des Verbots des Pflegeregresses nach § 330a ASVG den Ländern für die Jahre 2021 bis 2024 ein Betrag von 300 Millionen € zur Verfügung gestellt werden soll.

Der jeweilige Betrag soll sich nach der Endabrechnung und dem sich daraus ergebenden Verteilungsschlüssel gemäß Prüfbericht der Buchhaltungsagentur des Bundes richten. Von dieser Summe sollen die den Ländern gemäß § 330b ASVG gebührenden Mittel zum Abzug gebracht werden. Diese Mittel werden durch eine Erhöhung der Dotierung des Pflegefonds aus Ertragsanteilen – in diesem Fall nur zu Lasten derjenigen des Bundes – finanziert.

Zu § 2

Die Regelung soll gewährleisten, dass Gemeinden, Städte, Sozialfonds und Sozialhilfverbände als Träger von Sozialhilfeeinrichtungen – da § 330b ASVG ausschließlich die Länder als Empfänger des Kostenersatzes für den Einnahmeentfall durch das Inkrafttreten des Pflegeregressverbotes vorsieht –, ebenfalls die von ihnen in den Jahren 2021 bis 2024 getragenen (Netto)Ausgaben von den Ländern ersetzt werden. Zudem soll eine Verpflichtung der Länder für eine transparente Zurverfügungstellung der von ihnen an die Gemeinden, Städte, Sozialfonds und Sozialhilfverbände zu leistenden Zweckzuschüsse festgelegt werden. Jedenfalls ist aber ein Ersatz, wie er aus Art. 5 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus vorgesehen ist, zu leisten. Eine derartige Zurverfügungstellung soll zeitnahe erfolgen.

Zu § 3

Die Mittel sollen vom Bund im Dezember des jeweiligen Jahres zur Anweisung gebracht werden, wobei jedem Land ein Gesamtbetrag, der sich abzüglich des jeweiligen Teilbetrags gemäß § 330b ASVG errechnet, angewiesen wird.

Zu § 4

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes soll auf Grund der kompetenzrechtlichen Regelungen der Bundesminister für Soziales, Pflege, Gesundheit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut werden.

Zu Art. 29 (Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes)

Die wesentlichste Einnahmequelle des Ausgleichstaxfonds stellen die, in Folge der unzureichenden Anstellung von begünstigten Behinderten nach den Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes vorzuschreibenden, Ausgleichstaxen dar. Die Ausgleichstaxen sind zweckgebunden für die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu verwenden.

Erfahrungsgemäß sind Menschen mit Behinderungen überproportional von Arbeitslosigkeit und Armut betroffen. Um gerade dem entgegenzuwirken, werden Menschen mit Behinderungen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds in Form von Projekt- und Individualförderungen unterstützt.

Im Zusammenhang mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Rahmen der COVID-19 Situation sind die Einnahmen an Ausgleichstaxen gegenüber dem Vorjahr um rd. 10 % bzw. 17 Mio. € (Stand 31.8.2020 gegenüber 31.8.2019) zurückgegangen.

Auf Grund der gesamtwirtschaftlichen Situation wird auch für das Jahr 2021 mit noch größeren Ausfällen an einzunehmenden Ausgleichstaxen gerechnet. Demgegenüber wird es erforderlich sein, die Maßnahmen zur beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu intensivieren. Es ist daher davon auszugehen, dass es zumindest in den Jahren 2021 und 2022 zusätzlicher, umfangreicher Mittel im Ausgleichstaxfonds bedarf, um das notwendige Aktivitätsniveau zu finanzieren. Mit einer Stabilisierung des Einnahmenniveaus aus Ausgleichstaxen kann erst mittelfristig wieder gerechnet werden.

Daher sollen dem Ausgleichstaxfonds in den Jahren 2021 und 2022 jeweils zusätzlich 40 Mio. € aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt werden.

Zu Art. 30 (Änderung des Covid-19-Zweckzuschussgesetzes)

Die den Ländern im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Krise zusätzlich entstandenen Auszahlungen für Aufwand für Schutzausrüstung, für Personalkosten der Gesundheitsberatung 1450 und für Barackenspitäler sollen den Ländern über den in der ursprünglichen Fassung des BGBl. I Nr. 63/2020 genannten Zeiträumen hinaus bis Dezember 2020 durch einen Zweckzuschuss des Bundes ersetzt werden.

Zusätzlich sollen den Ländern durch einen Zweckzuschuss des Bundes in Höhe ihrer im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Krise zusätzlich entstandenen Auszahlungen für im Zusammenhang mit erhöhten Personalkosten der Gesundheitsberatung 1450 entstandenen Infrastrukturkosten im Zeitraum März bis Dezember 2020 und für administrativen Aufwand im Zusammenhang mit nach § 5 Epidemiegesetz 1950 angeordneten Testungen im Zeitraum März bis Dezember 2020 ersetzt werden.

Die näheren Details über die Mittelverwendung und Abwicklung (z.B. Inhalt der Anmeldungen, Fristen) sind in einer Richtlinie geregelt welche den Änderungen entsprechend angepasst wird.

Zu Art. 31 (Bundesgesetz, mit dem zur Abdeckung des Bedarfes an Covid-19-Impfungen und Schnelltests Ermächtigungen zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt werden)

Der vorliegende Entwurf stützt sich hinsichtlich der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG (Bundesfinanzen) und Art. 17 B-VG (Privatwirtschaftsverwaltung).

Der Beschaffung von ausreichend COVID-19-Impfstoffen wird eine zentrale Rolle bei der Bekämpfung der Pandemie zukommen. Im Rahmen des „Joint EU Approach to COVID-19 vaccines procurement“ konnte die Europäische Kommission bereits erste Verträge unterzeichnen. Mit weiteren Herstellern sollen in den nächsten Wochen Verträge unterzeichnet werden. Entsprechend der Angaben der einzelnen Firmen werden bereits zu Jahresende oder spätestens Anfang 2021 erste Lieferungen an Impfstoffen möglich werden, vorausgesetzt, es ergeht davor eine Marktzulassung seitens der Europäischen Arzneimittel-Agentur.

§ 1 Abs. 1 enthält die Ermächtigung zur Beschaffung der Covid-19-Impfstoffe, wobei klargestellt wird, dass diese Beschaffung – auch wenn es keine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung des Bundes zur Beschaffung des Impfstoffes gibt – haushaltsrechtlich als Erfüllung einer Aufgabe des Bundes gilt. Aus dieser haushaltsrechtlichen Ermächtigung erwächst aber niemandem ein subjektiver Anspruch auf eine Bereitstellung von Covid-19-Impfstoffen. Die Ermächtigung umfasst auch Medizinprodukte wie z.B. die erforderlichen Einwegspritzen und Aufwendungen für Transport und Lagerung.

§ 1 Abs. 2 begrenzt diese Ermächtigung in betraglicher Hinsicht. Nach derzeitigem Stand wird das Impfstoffportfolio für Österreich aus verschiedenen Impfstoffen bestehen und in Summe ca. 200 Millionen € kosten. Dies enthält sowohl den Ankaufspreis, als auch die Vorauszahlungen für die Impfstoffe im Rahmen einer Aufstockung der dafür zur Verfügung stehenden Mittel aus dem europäischen Emergency Support Instrument (ESI) (Anteil Österreichs an der erforderlichen ESI Aufstockung: 2,9 Prozent von 750 Millionen € daher 21,7 Millionen €), sowie zusätzlich Kosten für Material und Logistik. Die geschätzten Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

- 190 Millionen €: Impfstoffe
- 5 Millionen €: Material (Spritzen, Nadeln, etc.)
- 5 Millionen €: Transport, Versicherung, Lagerung

Es ist vorgesehen, im Budgetjahr 2020 schlagend werdende Aufwendungen aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zu bedecken. Die erforderlichen Mittel zur Finanzierung des COVID-19-Impfkonzpts sollen 2021 im Bundesfinanzrahmengesetz 2021-2024 und im Bundesfinanzgesetz 2021 im allgemeinen Haushalt bereitgestellt werden.

§ 2 Abs. 1 stellt die Ermächtigung zur Beschaffung COVID-19-Schnelltests dar, wobei auch hier klargestellt wird, dass diese Beschaffung – auch wenn es keine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung des Bundes zur Beschaffung der Tests gibt – haushaltsrechtlich als Erfüllung einer Aufgabe des Bundes gilt. Ebenso können aus dieser Bestimmung keine subjektiven Ansprüche auf Tests abgeleitet werden.

§ 2 Abs. 2 begrenzt die Ermächtigung zur Beschaffung der COVID-19-Schnelltests in betraglicher Hinsicht. Auf Basis der Daten zu Erkältungs- und Influenzawellen der letzten Jahre ist von einem Bedarf von rund einer Million Tests im Jahre 2020 und weiterer zwei Millionen Tests im Jahre 2021 auszugehen. Die Kosten dieser Testsysteme liegen aufgrund aktueller Marktrecherchen zwischen fünf und zehn € und diese sind daher deutlich preiswerter als bestehende PCR-Testsysteme. Somit sind Kosten bis zu einem Betrag von maximal 30 Millionen € zu erwarten, die zu entsprechenden Einsparungen bei Erfordernissen für die PCR-Tests beitragen können, wenn z.B. nur mehr jene Personen einen PCR-Test erhalten, bei denen der Antigen-Test ein positives Ergebnis gebracht hat. Die budgetäre Bedeckung erfolgt in der bei den Impfstoffen angeführten Weise.

§ 3 enthält die Ermächtigung, dass die nach § 1 beschafften Impfstoffe und Medizinprodukte und nach § 2 beschafften COVID-19-Schnelltests den Stellen, die die Impfungen und Tests faktisch vornehmen oder organisieren werden, überlassen werden können. § 1 Abs. 1 sieht eine Ermächtigung für die Beschaffung von Covid-19-Impfstoffen nur für die ausreichende Versorgung der Bevölkerung in Österreich vor und nicht um auch Impfstoffe an andere Staaten oder internationale Organisationen zu

verkaufen bzw. unentgeltlich zu überlassen. Weil jedoch die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit einem hohen Ausmaß an Sicherheit abgedeckt werden soll und es aufgrund der Neuheit der Impfstoffe noch eine Vielzahl an Unwägbarkeiten gibt, kann es sein, dass nicht alle besorgten Dosen in Österreich verbraucht werden müssen. Aufgrund der oft nur beschränkten Haltbarkeit des Impfstoffes soll für diesen Fall schon jetzt eine Ermächtigung für eine Überlassung an andere Staaten oder internationale Organisationen normiert werden.

Dieses Bundesgesetz soll möglichst frühzeitig in Kraft treten, damit Österreich unter gesicherten rechtlichen Rahmenbedingungen am „Joint EU Approach to COVID-19 vaccines procurement“ teilnehmen und möglichst rasch in großem Umfang auch die Antigen-Schnelltests beschaffen kann.

Zu Art. 32 (Bundesgesetz über die Finanzierung des Vereins für Konsumenteninformation im Jahr 2021 (VKI-Finanzierungsgesetz 2021 – VKI-FinanzG 2021))

Mit dem Bundesgesetz über die Finanzierung des Vereins für Konsumenteninformation im Jahr 2020 – VKI-FinanzG 2020, BGBl. I Nr. 109/2019 wurde dem VKI ein Betrag von 4,75 Mio. € zur Verfügung gestellt, um die Kosten seiner Leistungen im Jahr 2020 abdecken zu können. Die Regierungsparteien haben sich im Regierungsübereinkommen 2020-2024 darauf geeinigt, auf Basis einer umfassenden Evaluierung des VKI eine Lösung auszuarbeiten, die gewährleistet, dass der VKI die für seine Tätigkeit notwendigen finanziellen Mittel hat. Die Evaluierung soll vor allem die Effizienz sowohl der Struktur als auch der Tätigkeiten und der Schwerpunktsetzung des VKI einschließlich des Verwaltungshandelns beleuchten.

Nachdem diese Evaluierung aufgrund der bestehenden COVID-Pandemie noch nicht durchgeführt werden konnte, wird die vorliegende Regelung vorgeschlagen, um die Finanzierung des VKI auf ein Jahr befristet für das 2021 sicherzustellen.

Zum 5. Abschnitt (Universitäten, Forschungsförderung, Kunst und Kultur)

Zu Art. 35 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG):

Gemäß § 12 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2019, hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen bis spätestens 31. Oktober des zweiten Jahres jeder Leistungsvereinbarungsperiode gemäß § 13 unter Berücksichtigung der zu erwartenden Studierendenzahlen und der Betreuungsverhältnisse den für die nächste Leistungsvereinbarungsperiode zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag und dessen Aufteilung auf Budgetsäulen für die universitären Leistungsbereiche

1. Lehre („Budgetsäule Lehre“),
2. Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste („Budgetsäule Forschung bzw. EEK“) und
3. Infrastruktur und strategische Entwicklung („Budgetsäule Infrastruktur und strategische Entwicklung“)

festzusetzen und darüber das Einvernehmen gemäß § 60 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 53/2017, herzustellen.

Die Festsetzung des zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages für jeweils eine Leistungsvereinbarungsperiode erfolgt daher grundsätzlich durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Im Zusammenhang mit der Implementierung der studierendenbezogenen, kapazitätsorientierten Universitätsfinanzierung („Studienplatzfinanzierung“) für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 wurde der zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag jedoch ausnahmsweise auf gesetzlicher Ebene durch das UG festgelegt – und zwar in § 141b in der Höhe von 10,992 Milliarden €. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass die zur Umstellung auf das neue Finanzierungsmodell erforderlichen Bundesmittel jedenfalls zur Verfügung stehen.

Gemäß § 141b UG beträgt der Gesamtbetrag zur Finanzierung der Universitäten für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 10,992 Milliarden €.

Zur Entwicklung und Durchführung von COVID-19-Testverfahren werden für das Universitätsbudget seitens der Republik Österreich zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt, wodurch sich der zur Finanzierung der Universitäten für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 zur Verfügung stehende Gesamtbetrag um 12,6 Mio. € erhöht. Dieser Erhöhung des Gesamtbetrages wird gebunden zum Zwecke der Finanzierung der Vienna COVID-19 Diagnostics Initiative und entspricht einer Erhöhung des

Globalbudgets der Universität Wien um ebenso 12,6 Mio. € durch eine entsprechende Ergänzung der Leistungsvereinbarung.

Der zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehende Gesamtbetrag für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 beträgt daher insgesamt 11 004 600 000 €.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Änderungen des UG gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Zu Z 1 (§ 141b):

Aufgrund der im März 2020 durch COVID-19 hervorgerufenen Krise wurde die Universität Wien zur Entwicklung und Durchführung von COVID-19-Testverfahren budgetär unterstützt. Mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen vom 20. Mai 2020 erfolgte eine Ergänzung der Leistungsvereinbarung 2019 bis 2021 mit der Universität Wien, die ua. vorsieht, dass die Universität Wien zur Durchführung dieser Aktivitäten im COVID-19-Testgeschehen zusätzlich 12,6 Mio. € an Globalbudgetmitteln erhält.

Zur budgetären Bedeckung der Erhöhung des Globalbudgets der Universität Wien aus dem zur Finanzierung der Universitäten für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag erhöht sich derselbe im Ausmaß des gegenständlichen Betrags. Der in § 141b UG festgelegte Gesamtbetrag ist daher um 12,6 Mio. € zu erhöhen – in Summe beläuft sich der Gesamtbetrag somit auf 11 004 600 000 €.

Zu Z 2 (§ 143 Abs. 59):

§ 141b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2021 tritt mit 1. März 2021 in Kraft.

Zu Art. 36 (Änderung des Forschungsförderungsgesellschaftsgesetzes):

Die Kompetenz zu den Regelungen ergibt sich insbesondere aus Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG („Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes“), sowie aus Art. 17 B-VG.

Zu Z 1 (§ 10):

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll ein Redaktionsversehen behoben werden.

Zu Z 2 (§ 14):

Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) ist ausschließlich und unmittelbar im Sinne der §§ 39 und 40 BAO für den gemeinnützigen Zweck der Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation und Digitalisierung zum Nutzen Österreichs tätig. Die gesamte Tätigkeit ist dem begünstigten Zweck unterstellt, jegliches Gewinnstreben ist faktisch und rechtlich ausgeschlossen, Ausschüttungen werden nicht an den Bund zurückgezahlt, sondern wiederum für den gemeinnützigen Zweck verwendet, eine regelmäßige Kontrolle durch den Rechnungshof ist möglich, wodurch eine sparsame Verwaltung gewährleistet wird und die Zweckbindung des Restvermögens ist in der Satzung verankert. Darüber hinaus wird die gemeinnützige Tätigkeit unmittelbar durch die FFG vorgenommen.

Die FFG besteht aus einem unteilbaren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb; die einzelnen Betriebseinheiten sind nicht als Teilbetriebe anzusehen, da die operativen Bereiche nicht selbstständig handlungsfähig sind und nur durch die Vernetzung mit den zentralen Services und Stabstellen erfolgreich betrieben werden können (organisatorische Trennung in Teilbetriebe aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen nicht möglich).

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist in seiner Gesamtrichtung auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks eingestellt, zudem wären ohne ihn die in der Satzung beschriebenen Aufgaben der FFG nicht zu bewerkstelligen. Gegenwärtig existiert kein Betrieb, zu welchem die FFG in größerem Umfang in Wettbewerb treten könnte.

Die in § 45 Abs. 2 BAO normierten Voraussetzungen für den Entfall der Abgabepflicht sind somit gegeben, da sich der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb als ein zur Erreichung des begünstigten Zweckes unentbehrlicher Hilfsbetrieb darstellt.

Die Tätigkeit der FFG gemäß § 3 Abs. 4 iVm. §§ 5 ff. des Forschungsfinanzierungsgesetzes (FoFinaG), BGBl. I Nr. 75/2020, erfolgt, wie alle sonstigen Tätigkeiten der FFG, ausschließlich und unmittelbar im Sinne der §§ 39 und 40 BAO für den gemeinnützigen Zweck und ändert nichts am Vorliegen eines unteilbaren wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, welcher sich als ein zur Erreichung des begünstigten Zweckes unentbehrlicher Hilfsbetrieb darstellt.

Zu Z 3 und 4 (§ 17):

Da § 14 Abs. 5 vor seinem Inkrafttreten aufgehoben werden soll, ist § 17 Abs. 4 entsprechend anzupassen (Z 3).

Im Übrigen wird das Inkrafttreten des § 10 Abs. 1 geregelt (Z 4).

Zu Art. 37 (Änderung des Bundesmuseen-Gesetzes 2002)

Die jährliche Basisabgeltung, die den Bundesmuseen/ÖNB für die Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages zuerkannt wird, beträgt ab dem 1. Jänner 2021 114,383 Millionen €. Die Erhöhung von 1,5 Millionen € wird als Beitrag für die wissenschaftliche Aufarbeitung, Konservierung und Restaurierung, Depotlagerung sowie die adäquate Präsentation der Sammlung Essl zur Verfügung gestellt.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes gründet sich hinsichtlich des Art. 37 auf Art. 10 Abs. 1 Z 13 (Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes) und Art. 17 (Stellung des Bundes als Träger von Privatreechten) B-VG.

Zum 6. Abschnitt (Verkehr), Art. 38 (Änderung des Luftfahrtgesetzes)

Allgemeines

In Anlehnung an die Bestimmungen über den Rahmenvertrag mit der Austro Control GmbH gemäß § 11 des Bundesgesetzes über die Austro Control Gesellschaft mit beschränkter Haftung soll auch für den gemäß § 140b des Luftfahrtgesetzes durch Verordnung oder gemäß § 57a Abs. 5 LFG mit bestimmten Vollziehungsaufgaben beliehenen Österreichischen Aero Club (ÖAeC) die gesetzliche Grundlage für einen Rahmenvertrag zur Deckung der Kosten für den Fall, dass die eingehobenen Gebühren zur Kostendeckung nicht ausreichen, eingeführt werden. Stets zu beachten soll dabei das Prinzip der zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen Durchführung der übertragenen Aufgaben sein. Mit der Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für den Österreichischen Aero Club soll die ordnungsgemäße Erfüllung seiner behördlichen Aufgaben sichergestellt werden. Diese Aufgaben umfassen nicht zuletzt die erforderlichen Tätigkeiten als zuständige nationale Behörde gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 im Hinblick auf die in § 57a Abs. 5 LFG genannten Lizenzen und Ausbildungsorganisationen. Das Nullszenario würde bewirken, dass der Österreichische Aero Club seine behördlichen Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß wahrnehmen könnte.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 9 des Bundes Verfassungsgesetzes (Verkehrswesen bezüglich der Luftfahrt).

Zu Art. 38 (§ 140b Abs. 3 LFG):

Der vom ÖAeC vorgelegte Budgetplan für die Jahre 2019 bis 2024 schlüsselt die Einnahmen (nach Tarifposten) und die Ausgaben (nach Leistung) detailliert auf. Für den genannten Zeitraum stellt sich das (geplante) Budget wie folgt dar:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Einnahmen in €	312.112,30	370.646,81	398.912,98	347.385,80	350.070,45	364.972,21
Ausgaben in €	424.764,81	765.317,36	783.056,43	797.977,56	813.197,11	828.721,05
Saldo in €	-112.652,51	-394.670,55	-384.143,45	-450.591,76	-457.126,66	-463.748,84
Deckungsbeitrag	73%	48%	51%	44%	44%	44%

Ein Vergleich des Deckungsbeitrages des ÖAeC mit dem Deckungsbeitrag der Austro Control GmbH (ACG) zeigt, dass der Deckungsbeitrag des ÖAeC im Mittel rund 10 Prozentpunkte höher liegt, als der Deckungsbeitrag der ACG.

Personal (FTE):

Für die im Budgetplan genannten Tätigkeiten gemäß § 57a LFG und gemäß § 1 der ÖAeC-Zuständigkeitsverordnung wird folgendes Personal in angegebener Anzahl (FTE) benötigt:

Behördenleitung: 1 Person

Sekretariat: 3 Personen

Jurist: 1 Person

Techniker: 2,5 Personen

Summe: 7,5 Personen

Aus Sicht des BMK ist die vom ÖAeC geplante Anzahl von 3,5 Personen/FTE (2,5 Techniker und 1 Jurist) inklusive administrativer Unterstützung im Ausmaß von 3 Personen für die Zulassung und

Überwachung von ca. 75 ATOs bzw. DOs (Segelflug- und Ballonfahrschulen) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 und für die Tätigkeiten gemäß der ÖAeC-Zuständigkeitsverordnung (zB Lizenzen und Flugschulen inkl. Aufsicht für Hänge- und Paragleiter) unter Anwendung der Prinzipien einer risikobasierten Aufsicht als ausreichend für den laufenden Betrieb zu bewerten.

Aufwand für Personal:

In der nachfolgenden Tabelle wird der jährliche Aufwand für das vom ÖAeC veranschlagte Personal mit den Aufwendungen für das Personal im Bundesdienst (vgl. WFA- WFA-FinAV) gegenübergestellt und verglichen (Angaben 1.000 EUR gerundet).

Position ÖAeC/FAA	Aufwendung ÖAeC/FAA	Position Bundesverwaltung	Aufwendung Bundesverwaltung
Behördenleitung	€ 95.000,--	VB-VD-höherer Dienst 2 – v1/4 (Abteilungsleitung)	€ 103.000,--
Jurist	€ 55.000,--	VB-VD-höherer Dienst 3 – v1/3 (Referent mit Studium)	€ 74.000,--
Techniker	€ 55.000,--	VB-VD-gehobener Dienst 2 – v2/4 (Referent ohne Studium)	€ 60.000,--
Bürokräft	alt: € 70.000,-- neu: € 31.000,--	VB-VD-Fachdienst – v3 (Sekretariat)	€ 44.000,--

Abgesehen von den bereits im ÖAeC angestellten Personen (Bürokräft alt) liegt der Aufwand für das Personal unterhalb des Aufwandes für Personal im Bundesdienst. Somit kann bei den Aufwendungen für das eingesetzte Personal von einer angemessenen und sparsamen Mittelverwendung gesprochen werden.

Einnahmen und Ausgaben:

Die im beiliegenden Budgetplan dargelegten Einnahmen durch Gebühren und Ausgaben erscheinen plausibel.

Eine Prüfung der Einnahmenseite hat ergeben, dass einzelne Tarifposten des ÖAeC über den vergleichbaren Tarifposten der ACG liegen (zB die Ausstellung einer LAPL Lizenz). Es erscheint daher plausibel, dass kurzfristig keine deutliche Einnahmensteigerung durch Tarifierhöhung zu erreichen sein wird. Mittelfristig soll jedoch eine Evaluierung der Tarifordnung durch den ÖAeC erfolgen, mit dem Ziel, die Gebühren bzw. die Gebührentatbestände anzupassen und die Einnahmenseite gegebenenfalls durch entsprechende Anpassungen und Erweiterungen der Gebührentatbestände zu stärken. Jedenfalls soll eine jährliche Valorisierung stattfinden.

Die Ausgabenseite wird vor allem durch das geplante Personal bestimmt, das sowohl hinsichtlich Anzahl und auch hinsichtlich Kosten pro Person als plausibel angesehen werden kann (siehe dazu auch „Personal (FTE)“ und „Aufwand für Personal“). Die sonstigen Kosten stehen in Zusammenhang mit dem operativen Betrieb der Behörde (Büros, Organisation etc.).

